

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte (Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)

A. Problem und Ziel

Das Herkunftsnachweisregistergesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) sieht vor, dass ein Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, und ein Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Das Gesetz setzt dabei unionsrechtliche Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Erzeugung von Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte um.

Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Kunden oder Energieverbraucher gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge der von ihm genutzten oder an ihn gelieferten Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt worden ist. Herkunftsnachweise schaffen damit Transparenz und leisten einen Beitrag zum Verbraucherschutz.

Zur Einrichtung und zum Betrieb des Registers sowie zur vollumfänglichen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden.

Diese Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Sie trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen.

B. Lösung

Nachdem im Herkunftsnachweisregistergesetz die Grundlagen geschaffen wurden für die Einrichtung und den Betrieb eines Herkunftsnachweisregisters für Gas sowie eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, konkretisiert die Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung die Regelungen des Herkunftsnachweisregistergesetzes. Sie konkretisiert somit die Rahmenbedingungen dafür, dass das Umweltbundesamt als die

mit der Registerverwaltung betraute Behörde die Einrichtung des Herkunftsnachweisregisters für Gas sowie des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte vornehmen kann.

C. Alternativen

Keine. Die Bestimmungen des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über den Erfüllungsaufwand für die Einrichtung und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Gas sowie des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte hinaus (siehe hierzu E.3) keine weiteren finanziellen Belastungen.

Der Vollzugaufwand einschließlich der einmaligen Sachkosten wird bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs finanziell und (plan-)stellenmäßig durch den Einzelplan 09 ausgeglichen. Danach werden etwaig anfallende Mehrbedarfe im Einzelplan 09 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Herkunftsnachweise sind ein freiwilliges Instrument zur Kennzeichnung der Herkunft von Energie, die von Unternehmen in der Energiewirtschaft genutzt werden können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es besteht keine Pflicht zur Nutzung von Herkunftsnachweisen, es handelt sich um ein freiwilliges System. Das betrifft insbesondere Betreiber von Energieerzeugungsanlagen, Energieversorgungsunternehmen und Energieverbraucher. Bei einer Nutzung von Herkunftsnachweisen fällt Erfüllungsaufwand für die Antragstellung und für die Informationsbereitstellung an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die abschließende Darstellung und die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

Dies betrifft insbesondere den Erfüllungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Gutachter bei der Anlagenregistrierung und (in bestimmten Fällen) bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen, die vom Anlagenbetreiber zu tragen sind. Der Grund hierfür ist, dass die Höhe der Kosten mit den Anforderungen im Zusammenhang steht, in welchen Fällen beziehungsweise für welche Angaben

die Bestätigung eines Gutachters erforderlich ist. Dies kann sich nach Anlagentypen unterscheiden und wird erst in der Durchführungsverordnung konkretisiert.

Eine Prognose für die zu erwartende Anzahl von Konten und Anlagen in beiden Registern ist für diese Verordnung noch nicht erforderlich. Diese Prognose wird erst möglich sein, wenn der Aufbau der Infrastruktur für die Einrichtung und den Betrieb der Register fortgeschritten ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die abschließende Darstellung und die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Betrieb der Herkunftsnachweisregister wird gebührenfinanziert und durch das Umweltbundesamt durchgeführt. Die abschließende Darstellung und die Kalkulation der Gebühren sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

Die Versorgungsunternehmen können die Kosten, die ihnen durch die Nutzung von Herkunftsnachweisen entstehen, an die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für ein Energieprodukt, das Herkunftsnachweise nutzt, entscheiden, über den Preis des Endprodukts weitergeben. Jedoch sind diese Kosten im Verhältnis zum Preis des jeweiligen Energieträgers, d. h. zu dem Preis von Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte, gering. Eine generelle Erhöhung der Energiepreise ist somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus haben Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, sich für ein Energieprodukt zu entscheiden, das keine Herkunftsnachweise nutzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 24. Januar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das
Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 4 Absatz 1 und
§ 6 Absatz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das
Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte**
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)¹

Vom ...

Es verordnen mit Zustimmung des Bundestages [Beschluss vom (...)]

- die Bundesregierung auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 3 bis 11, 12 Buchstabe a bis e, Nummer 13 und 14 sowie 16 bis 18 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes, auch in Verbindung mit § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), von denen § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften] neu gefasst worden ist und § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf Grund des § 7 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), der durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften] neu gefasst worden ist:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Gegenstand dieser Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

H e r k u n f t s n a c h w e i s r e g i s t e r

- § 3 Zuständige Behörde
- § 4 Elektronisches System
- § 5 Gemeinsame Datenbank
- § 6 Rechts- und Fachaufsicht über die zuständige Behörde

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

A b s c h n i t t 3

K o n t o

- § 7 Konto
- § 8 Kommunikationssystem
- § 9 Kontoeröffnung und -führung

A b s c h n i t t 4

R e g i s t r i e r u n g v o n A n l a g e n

- § 10 Grundsätze der Anlagenregistrierung
- § 11 Antrag auf Registrierung
- § 12 Prüfung des Antrags
- § 13 Anlagenkennnummer

A b s c h n i t t 5

H e r k u n f t s n a c h w e i s e

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 14 Ausstellung und Form eines Herkunftsnachweises
- § 15 Antrag auf Ausstellung
- § 16 Ausstellung eines Herkunftsnachweises für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie
- § 17 Mindestangaben in Herkunftsnachweisen
- § 18 Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen
- § 19 Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise
- § 20 Übertragung
- § 21 Verwendung, Entwertung und Erklärung des Verfalls
- § 22 Löschung

U n t e r a b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e A n f o r d e r u n g e n a n d i e A u s s t e l l u n g u n d E n t w e r t u n g v o n H e r k u n f t s n a c h w e i s e n f ü r G a s

- § 23 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas
- § 24 Unterscheidbarkeit
- § 25 Zusätzliche Mindestangaben im Herkunftsnachweis für Gas
- § 26 Zusätzliche Angaben im Herkunftsnachweis für Gas
- § 27 Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch

Unterabschnitt 3

Besondere Anforderungen an die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte

- § 28 Ausstellung und Inhalt von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte
- § 29 Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie
- § 30 Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie
- § 31 Unterscheidbarkeit
- § 32 Zusätzliche Mindestangaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte
- § 33 Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte
- § 34 Vermarktung thermischer Energie
- § 35 Entwertung

A b s c h n i t t 6

V e r a r b e i t u n g v o n D a t e n

- § 36 Datenschutz und Datensicherheit
- § 37 Erforderlichkeit der Datenverarbeitung
- § 38 Löschung von Daten
- § 39 Überprüfung der gespeicherten Daten; Datenübermittlung

A b s c h n i t t 7

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g ; S c h l u s s v o r s c h r i f t

- § 40 Subdelegation an das Umweltbundesamt
- § 41 Beleihung
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Evaluierung
- § 44 Inkrafttreten

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Gegenstand dieser Verordnung

Gegenstand dieser Verordnung sind

1. die Einrichtung und der Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Gas nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ...

[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Einrichtung und der Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte nach § 4 des Herkunftsnachweisregistergesetzes und
3. die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes auf das Umweltbundesamt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Dienstleister“ eine natürliche Person, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die von einem Kontoinhaber nach Nummer 5 bevollmächtigt ist, für ihn Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters für Gas oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen,
2. „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) in der jeweils geltenden Fassung,
3. „Fernwärme- oder Fernkältesystem“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mehrerer Gebäude oder Anlagen mit thermischer Energie durch ein technisch verbundenes Netz,
4. „Konto“ eine dem Kontoinhaber durch die Registerverwaltung zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters, in der die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte erfolgt,
5. „Kontoinhaber“ ein Händler, Anlagenbetreiber, Gasversorgungsunternehmen oder Wärmeversorgungsunternehmen, für den oder für das die Registerverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte eröffnet hat,
6. „Nutzer“ eine natürliche Person, die von einem Kontoinhaber oder von einem Dienstleister bevollmächtigt ist, im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte für den Vollmachtgeber Handlungen gegenüber der Registerverwaltung vorzunehmen,
7. „Postfach“ eine dem Registerteilnehmer zugeordnete Einrichtung innerhalb des Herkunftsnachweisregisters für Gas oder innerhalb des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte, die von der Registerverwaltung für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen bereitgestellt wird,
8. „Registerteilnehmer“ ein Kontoinhaber, ein registrierter Dienstleister, ein qualifizierter und unabhängiger Gutachter und Gutachterorganisationen sowie Betreiber von Gas-, Wasserstoff-, Wärme- oder Kältenetzen.

Abschnitt 2

Herkunftsnachweisregister

§ 3

Zuständige Behörde

Das Umweltbundesamt ist die zuständige Behörde im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a erste Variante des Herkunftsnachweisregistergesetzes. Es errichtet und betreibt

1. das Herkunftsnachweisregister für Gas sowie
2. das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte.

§ 4

Elektronisches System

Das Umweltbundesamt führt die Herkunftsnachweisregister nach § 3 als elektronische Datenbank, in der die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie die Übertragung oder die Entwertung inländischer Herkunftsnachweise und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden.

§ 5

Gemeinsame Datenbank

(1) Das Umweltbundesamt darf das Herkunftsnachweisregister für Gas, das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte sowie das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in derselben elektronischen Datenbank betreiben. Innerhalb dieser Datenbank müssen die in Satz 1 genannten Herkunftsnachweisregister jedoch getrennt voneinander betrieben werden.

(2) Das Umweltbundesamt darf das Herkunftsnachweisregister für Gas mit dem zentralen Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nach § 44 Absatz 1 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel [...] der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung zur Neufassung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes] geändert worden ist, in derselben elektronischen Datenbank betreiben, sofern gewährleistet ist, dass der Herkunftsnachweis für Gas sowie der Nachweis nach § 16 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote jeweils als eigenständige Nachweisinstrumente genutzt werden können. Innerhalb der Datenbank müssen die beiden Register getrennt voneinander betrieben werden.

§ 6

Rechts- und Fachaufsicht über die zuständige Behörde

Bei der Durchführung dieser Verordnung unterliegt das Umweltbundesamt der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

A b s c h n i t t 3

K o n t o

§ 7

Konto

(1) Voraussetzung für die Registrierung einer Erzeugungsanlage für Gas oder thermische Energie sowie für die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, Verwendung oder Entwertung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte ist ein Konto im jeweiligen Herkunftsnachweisregister nach § 3.

(2) Jede natürliche und jede juristische Person und jede Personengesellschaft erhält auf Antrag beim Umweltbundesamt ein Konto in einem Herkunftsnachweisregister.

(3) Das Umweltbundesamt sperrt oder schließt auf Antrag des Kontoinhabers dessen Konto. Ist das Erreichen der Zwecke des Herkunftsnachweisregisters für Gas oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte gefährdet, so kann das Umweltbundesamt ein Konto vorläufig sperren oder schließen sowie einen Kontoinhaber vorläufig oder dauerhaft von der weiteren Nutzung des jeweiligen Herkunftsnachweisregisters nach § 3 ausschließen. Die vorläufige Sperrung eines Kontos ist aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht.

§ 8

Kommunikationssystem

(1) Das Umweltbundesamt stellt ein Kommunikationssystem sowie ein Postfach innerhalb des Kommunikationssystems zur Führung eines Kontos zur Verfügung.

(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit dem Umweltbundesamt einen Zugang zu diesem Kommunikationssystem zu eröffnen und den Zugang zu nutzen, insbesondere für die Stellung von Anträgen, die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten.

§ 9

Kontoeröffnung und -führung

(1) Im Antrag auf Kontoeröffnung sind folgende Daten an das Umweltbundesamt zu übermitteln:

1. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist,
 - a) sein Vorname und sein Nachname,
 - b) seine Wohnanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Staat unter Angabe von Landkreis und Bundesland,
 - c) seine Telefonnummer,
 - d) seine E-Mail-Adresse und
 - e) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit eine solche vergeben ist;

2. wenn der Antragsteller eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist,
 - a) sein Name oder die Firma,
 - b) sein Sitz,
 - c) seine Telefonnummer,
 - d) seine E-Mail-Adresse,
 - e) die Angabe der gesetzlichen Vertreter und, sofern der Antragsteller im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister oder in einem ähnlichen Register eingetragen ist, die Registernummer sowie die Angabe, bei welcher Stelle das Register geführt wird, und
 - f) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit eine solche vergeben ist.
- (2) Ein Kontoinhaber kann einen Dienstleister beauftragen, ein bestehendes Konto zu führen.
- (3) Ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation muss sich vor Beginn seiner oder ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Verordnung im jeweiligen Herkunftsnachweisregister registrieren lassen, damit die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Daten und Nachweise übermittelt werden können.

A b s c h n i t t 4

R e g i s t r i e r u n g v o n A n l a g e n

§ 10

Grundsätze der Anlagenregistrierung

Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert das Umweltbundesamt jede Anlage zur Erzeugung von Gas in dem Herkunftsnachweisregister für Gas oder jede Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie in dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte und weist die jeweilige Anlage dem Konto des Anlagenbetreibers zu.

§ 11

Antrag auf Registrierung

- (1) Im Antrag auf Registrierung einer Anlage muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt folgende Angaben übermitteln:
1. den Standort der Anlage,
 2. den Typ der Anlage,
 3. die Leistung der Anlage, wobei bei einer Anlage zur Erzeugung thermischer Energie die installierte thermische Nennleistung anzugeben ist,
 4. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage,
 5. die Bezeichnung der Anlage einschließlich verbundener Anlagenteile,
 6. Daten, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts unabdingbar sind, sowie
 7. sofern vorhanden, die Nummer nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

(2) Im Antrag auf Registrierung einer Anlage zur Erzeugung von Gas muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt zusätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

1. bei einer Anlage mit Netzanschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Wasserstoffnetz
 - a) die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie
 - b) die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird;
2. bei einer Anlage ohne Netzanschluss an ein Gasversorgungsnetz oder an ein Wasserstoffnetz
 - a) die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie
 - b) den Ort des Übergabepunkts, über den das in der Anlage erzeugte Gas beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wird.

(3) Im Antrag auf Registrierung einer Anlage zur Erzeugung thermischer Energie muss der Anlagenbetreiber zusätzlich zu den Angaben des Absatzes 1 die folgenden Angaben übermitteln:

1. Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie und zu den eingesetzten Energieträgern sowie das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in das die Anlage für thermische Energie einspeist,
2. sofern vorhanden, die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie
3. die Bezeichnung und den jeweiligen Ort der Zählpunkte, über die die thermische Energie bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird.

(4) Der Anlagenbetreiber kann anstelle der Übermittlung von Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 das Umweltbundesamt und den Betreiber einer Datenbank oder eines Registers nach § 39 Absatz 2 zum Austausch dieser Angaben zum Zwecke der Anlagenregistrierung in einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 ermächtigen. Für den nach Satz 1 Übermittelnden ist § 39 Absatz 4 Satz 2 bis 4 anzuwenden.

§ 12

Prüfung des Antrags

(1) Das Umweltbundesamt prüft die Plausibilität der übermittelten Daten und kann zu diesem Zwecke vom Anlagenbetreiber Erläuterungen zu den übermittelten Daten oder die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Bei der Entscheidung über die Anforderung von Erläuterungen ist der Aufwand für Anlagen zur Erzeugung von Gas oder von thermischer Energie mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt zu berücksichtigen.

(2) Bei begründeten Zweifeln kann das Umweltbundesamt im Einzelfall die Bestätigung der übermittelten Daten durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter verlangen. Die Bestätigung der übermittelten Daten kann auch durch eine fachkundige interne Person des Anlagenbetreibers erfolgen, die als Energiemanagementbeauftragte nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018², oder als Umweltmanagementbeauftragte nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Umweltbundesamt entscheiden, die Registrierung einer Anlage zur Erzeugung thermischer Energie erst nach Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen, durch die die Richtigkeit der übermittelten Daten bestätigt wird. Das Umweltbundesamt kann Anlagentypen bestimmen, bei denen die Richtigkeit der vorgelegten Dokumente durch einen Gutachter bestätigt werden muss oder die Bestätigung der Richtigkeit der übermittelten Daten durch eine fachkundige interne Person nach Absatz 2 Satz 2 ausreichend ist.

² Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Die vom Umweltbundesamt angeforderten Erläuterungen und Unterlagen oder Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich nach der Anforderung zu übermitteln. Das Umweltbundesamt soll über die Registrierung der Anlage binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen entscheiden.

§ 13

Anlagenkennnummer

Das Umweltbundesamt vergibt nach der Registrierung eine Anlagenkennnummer für die registrierte Anlage.

A b s c h n i t t 5

H e r k u n f t s n a c h w e i s e

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Ausstellung und Form eines Herkunftsnachweises

(1) Das Umweltbundesamt stellt einen Herkunftsnachweis für Gas jeweils für eine an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von 1 Megawattstunde und einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für jeweils 1 Megawattstunde thermischer Energie aus, die seit dem Beginn desjenigen Kalendermonats erzeugt und geliefert worden ist, in dem die Anlage im jeweiligen Herkunftsnachweisregister nach § 3 Satz 2 registriert wurde, und verbucht ihn auf das Konto des Anlagenbetreibers, dem die Anlage zuzuordnen ist. Auf die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas sind die ergänzenden Anforderungen des § 23 und auf die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte die ergänzenden Anforderungen der §§ 28 bis 30 anzuwenden.

(2) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte erfolgt in elektronischer Form und muss den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts entsprechen. Das Umweltbundesamt vergibt für den jeweiligen Herkunftsnachweis bei der Ausstellung eine Nachweiskennnummer.

(3) Das Umweltbundesamt ist berechtigt, Fehler in einem ausgestellten Herkunftsnachweis zu korrigieren. Der von einer Korrektur betroffene Registerteilnehmer wird darüber informiert.

§ 15

Antrag auf Ausstellung

(1) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte setzt einen Antrag des Anlagenbetreibers voraus. Es ist untersagt, einen Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für Energiemengen zu beantragen,

1. für die bereits ein inländischer Herkunftsnachweis nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder ein ausländischer Herkunftsnachweis im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ausgestellt worden ist oder
2. die vor dem Kalendermonat der vollständigen Anlagenregistrierung nach § 12 Absatz 4 Satz 2 erzeugt worden sind.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert das Umweltbundesamt das massenbilanzierte Verfahren im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, in dem die nachgewiesene Energiemenge erfasst wird.

(3) Im Antrag auf Ausstellung muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt folgende Angaben übermitteln:

1. die erzeugte Energiemenge,
2. die eingespeiste Energiemenge,
3. die Angabe, ob für die Energieeinheit bereits
 - a) ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte oder ein sonstiger Nachweis der Kennzeichnung ausgestellt wurde oder
 - b) ein sonstiger Nachweis ausgestellt wurde, der der Kennzeichnung oder einem anderen Verfahren zum Ausweis einer Energielieferung im Inland oder Ausland dient,
 - c) eine Erfassung in einem massenbilanzierten Verfahren erfolgt ist,
4. die Herstellungsweise der Energie,
5. die Energiequelle oder der Energieträger, der zur Erzeugung genutzt wurde,
6. den Beginn und das Ende der Erzeugung der Energieeinheit, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wird,
7. die Angaben nach § 11 Absatz 1 und die von dem Umweltbundesamt vergebene Anlagenkennnummer sowie
8. die Angabe, ob und in welcher Weise
 - a) für die Anlage Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
 - b) für die Erzeugung von Energie aus der Anlage Betriebsbeihilfen geleistet wurden,
 - c) die Erzeugung der Energieeinheit in sonstiger Weise gefördert wurde.

(4) Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas sind zusätzlich zu den Angaben der Absätze 1 und 3 folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Art des Inverkehrbringens des Gases,
2. die Bezeichnung und die Herstellungsweise des Gases und
3. der Energieträger oder das Substrat, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt worden ist.

(5) Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte sind zusätzlich zu den Angaben der Absätze 1 und 3 die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. die Art der thermischen Energie,
2. die Angabe, ob die thermische Energie selbst genutzt und nicht an einen Kunden oder Letztverbraucher geliefert wurde.

(6) Bei einem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für die Energie aus oder auf Basis von Biomasse sind zusätzlich zu den Angaben der Absätze 1 und 3 die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. die Art der eingesetzten Biomasse,
2. die Angabe, ob die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe und Anlagen erfüllt sind, oder

3. die Angabe, ob die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nach Teil 2 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) in Bezug auf die eingesetzten Brennstoffe erfüllt sind.

(7) Sofern der Herkunftsnachweis zusätzliche Angaben nach den §§ 18, 26 oder 33 enthalten soll, übermittelt der Anlagenbetreiber die dafür erforderlichen Daten und Nachweise.

§ 16

Ausstellung eines Herkunftsnachweises für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie

(1) Das Umweltbundesamt stellt einen Herkunftsnachweis für Gas für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie aus erneuerbaren Energien aus, wenn zur Erzeugung des Gases oder der thermischen Energie Strom aus erneuerbaren Energien genutzt wurde.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist Strom dann als aus erneuerbarer Energie erzeugt anzusehen, wenn

1. Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den zur Energieerzeugung verbrauchten Strom entwertet wurden,
2. die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote erfüllt sind,
3. die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote erfüllt sind oder
4. die Voraussetzungen des § 9 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote erfüllt sind.

(3) Im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt wird, oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte, der für strombasierte thermische Energie ausgestellt wird, muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt zusätzlich zu den Angaben nach § 15 die folgenden Angaben übermitteln:

1. die Angabe, ob für die Erzeugung Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,
2. die Angabe, ob und in welcher Weise der Betreiber der Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat,
3. die Angabe, ob und in welcher Weise der Betreiber der Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Betriebsbeihilfen erhalten hat, und
4. die Angabe, ob die Erzeugung des Stroms in sonstiger Weise gefördert wurde.

(4) Im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt wird, muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt zusätzlich zu den Angaben nach § 15 und nach Absatz 3 die Angabe übermitteln, ob die Voraussetzungen des Teils 2 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote erfüllt sind.

§ 17

Mindestangaben in Herkunftsnachweisen

(1) Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung als Herkunftsnachweis für Gas oder als Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte unter Nennung der Form der thermischen Energie,
2. die zur Erzeugung der Energieeinheit eingesetzten Energiequellen,

3. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
4. die Nachweiskennnummer sowie
5. die Angaben nach § 15 Absatz 3 Nummer 4 bis 8.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss zusätzlich die Angaben nach § 15 Absatz 6 enthalten, wenn die Energie aus oder auf Basis von Biomasse erzeugt wurde.

(3) Ein Herkunftsnachweis für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt ist, oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte, der für strombasierte thermische Energie ausgestellt ist, muss zusätzlich die Angaben nach § 16 Absatz 3 enthalten.

§ 18

Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen

(1) Ein Herkunftsnachweis für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt ist, oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte, der für strombasierte thermische Energie ausgestellt ist, enthält auf Antrag des Anlagenbetreibers folgende zusätzliche Angaben, sofern für die Energieerzeugung Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in entsprechendem Umfang entwertet wurden:

1. den Standort, die installierte Leistung und das Datum der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage sowie
2. weitere Informationen, die in den entwerteten Herkunftsnachweisen nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes enthalten sind.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte enthält auf Antrag des Anlagenbetreibers zusätzlich die Angabe der bei der Erzeugung der Energieeinheit entstandenen Treibhausgasemissionen.

§ 19

Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise

(1) Das Umweltbundesamt erkennt auf Antrag eines Kontoinhabers einen Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte hinsichtlich der in Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe a bis f der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Angaben an, wenn der Herkunftsnachweis von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erstellt worden ist. Das Umweltbundesamt kann auf Antrag eines Kontoinhabers zusätzliche Angaben eines Herkunftsnachweises anerkennen, sofern sie als Angaben in einem Herkunftsnachweis nach dieser Verordnung vorgesehen sind.

(2) Das Umweltbundesamt erkennt einen von einem Drittstaat ausgestellten Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte an, wenn

1. die Europäische Union mit diesem Drittstaat ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittstaat eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat und
2. Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.

Das Umweltbundesamt kann auf Antrag eines Kontoinhabers zusätzliche Angaben eines Herkunftsnachweises anerkennen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit, der Zuverlässigkeit oder der Wahrhaftigkeit des ausländischen Herkunftsnachweises bestehen. Das Umweltbundesamt kann im Falle des Satzes 1 zusätzliche Erläuterungen oder die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 20

Übertragung

(1) Das Umweltbundesamt überträgt auf Antrag des Kontoinhabers einen Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte auf das Konto eines anderen Kontoinhabers, wenn

1. seit der Erzeugung der dem Herkunftsnachweis für Gas oder dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrunde liegenden Energiemenge nicht mehr als zwölf Kalendermonate vergangen sind und
2. durch die Übertragung des Herkunftsnachweises die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet werden.

(2) Es ist untersagt, die Übertragung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte zu beantragen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind oder
2. die Übertragung im Falle des § 15 Absatz 2 im Widerspruch zu dem Antrag auf die Registrierung der nachgewiesenen Energiemenge in einem massenbilanzierten Verfahren stünde.

§ 21

Verwendung, Entwertung und Erklärung des Verfalls

(1) Ein Herkunftsnachweis für Gas darf zur Kennzeichnung der Lieferung von Gas an einen Letztverbraucher und ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte darf zur Kennzeichnung der Lieferung von thermischer Energie an einen Endkunden verwendet werden, wenn

1. der Kontoinhaber die Entwertung des auf seinem Konto befindlichen Herkunftsnachweises für Gas oder des auf seinem Konto befindlichen Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte beim Umweltbundesamt beantragt hat und
2. das Umweltbundesamt dem Antrag stattgegeben hat.

(2) Es ist untersagt, die Entwertung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte zu beantragen, wenn die Entwertung im Falle des § 15 Absatz 2 im Widerspruch zu dem Antrag auf die Registrierung der nachgewiesenen Energiemenge in einem massenbilanzierten Verfahren stünde.

(3) Das Umweltbundesamt erklärt einen Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für verfallen, wenn seit der Erzeugung der dem Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Energiemenge mehr als 18 Kalendermonate vergangen sind. Bis zum Ablauf von 18 Kalendermonaten ist eine Entwertung zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Herkunftsnachweis für Gas und ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nicht mehr übertragen oder entwertet werden.

§ 22

Löschung

(1) Das Umweltbundesamt löscht einen Herkunftsnachweis für Gas oder einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte in den folgenden Fällen:

1. auf Antrag des Kontoinhabers, auf dessen Konto der Herkunftsnachweis verbucht ist,
2. unverzüglich nach einer Entwertung nach § 21 Absatz 1 und automatisiert nach einem Verfall nach § 21 Absatz 3,

3. wenn der Herkunftsnachweis einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler hat oder
4. sobald der Herkunftsnachweis zur Führung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 nicht mehr erforderlich ist.

(2) Die Verwendung eines gelöschten Herkunftsnachweises für Gas oder eines gelöschten Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte ist untersagt.

Unterabschnitt 2

Besondere Anforderungen an die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas

§ 23

Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas

(1) Das Umweltbundesamt stellt auf Antrag des Anlagenbetreibers einen Herkunftsnachweis für Gas nach § 14 Absatz 1 aus für solches Gas, das seit dem Beginn desjenigen Kalendermonats an Letztverbraucher geliefert worden ist, in dem die Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 3 Satz 2 registriert wurde, und das

1. aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt wurde oder
2. die Anforderungen an kohlenstoffarmes Gas nach § 2 Nummer 10 des Herkunftsnachweisregistergesetzes erfüllt.

Das Umweltbundesamt stellt nach Satz 1 Nummer 2 einen Herkunftsnachweis für Gas für kohlenstoffarmen Wasserstoff in Form von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), orangem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Wärmeplanungsgesetzes oder türkischem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 des Wärmeplanungsgesetzes aus.

(2) Sofern ein Herkunftsnachweis für Gas zur Vermarktung verwendet wird und für die dem vermarkteten Gas zugrunde liegende Anlage Investitionsbeihilfen oder sonstige Förderung für die Erzeugung des Gases nach Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geleistet werden, ist der Marktwert dieser Herkunftsnachweise bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu berücksichtigen. Der Anlagenbetreiber muss die Absicht zur Vermarktung bei der für die Förderung zuständigen Stelle unverzüglich nach Antragstellung anzeigen.

§ 24

Unterscheidbarkeit

Das Umweltbundesamt stellt sicher, dass ein Herkunftsnachweis für Gas, der für kohlenstoffarmes Gas ausgestellt ist, klar zu unterscheiden ist von einem Herkunftsnachweis für Gas, der für Gas aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie ausgestellt ist.

§ 25

Zusätzliche Mindestangaben im Herkunftsnachweis für Gas

(1) Ein Herkunftsnachweis für Gas muss zusätzlich zu den Angaben nach § 17 die Angaben nach § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 4 enthalten.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Gas für solches Gas, das unter Hinzufügung von Kohlenstoff erzeugt wurde, muss die Angabe enthalten, ob die Voraussetzungen hinsichtlich des in der chemischen Zusammensetzung des im Gas enthaltenen Kohlenstoffs nach Teil A Nummer 10 des Anhangs zu der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 26

Zusätzliche Angaben im Herkunftsnachweis für Gas

Ein Herkunftsnachweis für Gas enthält auf Antrag des Anlagenbetreibers zusätzliche Angaben zur Arbeitszahl für das erzeugte Gas.

§ 27

Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch

(1) Bei der Lieferung von Wasserstoff aus einem Wasserstoffnetz entwertet das Umweltbundesamt ausschließlich Herkunftsnachweise für Gas, die für Wasserstoff ausgestellt sind.

(2) Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt im Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts.

Unterabschnitt 3

Besondere Anforderungen an die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte

§ 28

Ausstellung und Inhalt von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte

Das Umweltbundesamt stellt auf Antrag des Anlagenbetreibers einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 14 Absatz 1 für thermische Energie aus, die jeweils seit dem Beginn desjenigen Kalendermonats erzeugt und geliefert worden ist, in dem die Anlage im Herkunftsnachweisregister nach § 3 Satz 2 registriert wurde, und die

1. aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt worden ist,
2. aus unvermeidbarer Abwärme nach § 2 Nummer 14 des Herkunftsnachweisregistergesetzes stammt,
3. aus thermischer Abfallbehandlung erzeugt worden ist, nicht unter Nummer 1 fällt und unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewonnen worden ist oder
4. aus anderen Energiequellen erzeugt worden ist.

Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte kann abweichend von § 4 Absatz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes für thermische Energie ausgestellt werden, die der Anlagenbetreiber selbst nutzt. Der Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte weist die Art der thermischen Energie aus.

§ 29

Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie

Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird nach § 14 Absatz 1 und § 16 ausgestellt für

1. strombasierte thermische Energie, die im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 1 aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt wurde, sofern für die Erzeugung der erneuerbaren Energie wiederum Strom aus erneuerbarer Energie verbraucht wurde, der die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 erfüllt,
2. die Menge an aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugter strombasierter thermischer Energie im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 1, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Stroms aus Umgebungsenergie oder Geothermie erzeugt wurde,
3. die Menge an strombasierter thermischer Energie im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 2 aus unvermeidbarer Abwärme, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Stroms aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde, oder
4. die Menge an strombasierter thermischer Energie, die im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 4 aus anderen Energiequellen erzeugt wurde.

§ 30

Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie

(1) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird ausgestellt für

1. thermische Energie aus oder auf Basis von Gas nach § 14 Absatz 1, die im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 1 aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt wurde, sofern für die Erzeugung der thermischen Energie
 - a) Biogas verbraucht wurde,
 - b) Gas verbraucht wurde und Herkunftsnachweise für Gas nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in entsprechendem Umfang entwertet wurden oder
 - c) Gas verbraucht wurde und Massenbilanzierungsnachweise in entsprechendem Umfang vorgelegt wurden,
2. die Menge an aus oder auf Basis von Gas erzeugter thermischer Energie im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 1, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Gases aus Umgebungsenergie oder Geothermie erzeugt wurde,
3. die Menge an thermischer Energie aus oder auf Basis von Gas im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 2, die abzüglich der Energiemenge des zur Erzeugung verbrauchten Gases aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt wurde, oder
4. die Menge an thermischer Energie aus oder auf Basis von Gas, die im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 4 aus anderen Energiequellen erzeugt wurde.

(2) Im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt zusätzlich zu den Angaben nach § 15 die Angaben übermitteln, ob und in welcher Art

1. für die Gaserzeugungsanlage Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
2. für die Erzeugung von Gas aus der Gaserzeugungsanlage Betriebsbeihilfen geleistet wurden und
3. die Erzeugung des Gases in sonstiger Weise gefördert wurde.

§ 31

Unterscheidbarkeit

Das Umweltbundesamt stellt sicher, dass ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für thermische Energie, die im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 1 aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt wurde oder im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 2 aus unvermeidbarer Abwärme stammt, klar zu unterscheiden ist von einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für thermische Energie im Sinne des § 28 Satz 1 Nummer 3 oder 4.

§ 32

Zusätzliche Mindestangaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte

(1) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss zusätzlich zu den Angaben nach § 17 die Angaben nach § 15 Absatz 5 enthalten.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für thermische Energie auf Basis von Gas aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von kohlenstoffarmem Gas muss die Angaben nach § 30 Absatz 2 enthalten.

§ 33

Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte

Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte enthält auf Antrag des Anlagenbetreibers folgende zusätzliche Angaben:

1. das Medium, das zur Übertragung der thermischen Energie eingesetzt wird,
2. die Arbeitszahl, den thermischen Nutzungsgrad oder ersatzweise einen vergleichbaren Kennwert für die Effizienz der Erzeugung der thermischen Energie,
3. das Datum der Inbetriebnahme von Anlagenelementen,
4. das Kennzeichnungssystem, nach dem eine Anlage oder ein Anlagenelement zertifiziert ist,
5. für thermische Energie nach § 28 Satz 1 Nummer 2 aus unvermeidbarer Abwärme
 - a) die Art der unvermeidbaren Abwärme,
 - b) die Angabe, ob die unvermeidbare Abwärme aus erneuerbaren Energien stammt,
 - c) den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001,
6. für thermische Energie nach § 28 Satz 1 Nummer 3 aus thermischer Abfallbehandlung den Anteil des zur Erzeugung der thermischen Energie eingesetzten Abfalls, der nach § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) der Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegt,
7. für die thermische Energie, die in einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage nach § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, erzeugt worden ist,
 - a) die elektrische Leistung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage,
 - b) den elektrischen Nutzungsgrad der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage bezogen auf den Brennwert oder ersatzweise einen vergleichbaren Kennwert für die elektrische Effizienz der Anlage und
 - c) den thermischen Nutzungsgrad der Anlage bezogen auf den Brennwert oder ersatzweise einen vergleichbaren Kennwert für die thermische Effizienz der Anlage.

§ 34

Vermarktung thermischer Energie

(1) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte darf zur Vermarktung von Mengen thermischer Energie, deren zugesagte Eigenschaften von den Eigenschaften des in dem Fernwärme- oder Fernkältesystem insgesamt verteilten thermischen Energiemix abweichen, verwendet werden. Dabei muss das vermarktende Fernwärme- oder Fernkälteversorgungsunternehmen sicherstellen, dass bestehende vertragliche Vereinbarungen zu den Eigenschaften der thermischen Energie, die an andere Kunden in demselben Fernwärme- oder Fernkältesystem geliefert wird, nicht durch die Vermarktung verletzt werden.

(2) Sofern ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zur Vermarktung nach Absatz 1 verwendet wird und für die der vermarkteten thermischen Energie zugrunde liegende Anlage Investitionsbeihilfen oder sonstige Förderung für die Erzeugung der thermischen Energie nach Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geleistet werden, ist der Marktwert dieser Herkunftsnachweise bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu berücksichtigen. Der Anlagenbetreiber muss die Absicht zur Vermarktung bei der für die Förderung zuständigen Stelle unverzüglich nach Antragstellung anzeigen.

(3) Gesetzliche Anforderungen an Eigenschaften oder an den Betrieb eines Wärme- oder Kältenetzes bleiben von der Vermarktung thermischer Energie innerhalb eines Fernwärme- oder Fernkältesystems unberührt.

§ 35

Entwertung

(1) Die Entwertung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte ist nur für Letztverbräuche von thermischer Energie in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältesystem zulässig, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrunde liegende Anlage befindet. Eine Anlage, deren thermische Energie nicht über Leitungen, sondern insbesondere über die Straße oder die Schiene transportiert wird, befindet sich in dem jeweiligen Fernwärme- oder Fernkältesystem, in das die transportierte Energie eingespeist wird. Netzverluste stehen im Sinne dieser Verordnung Letztverbräuchen gleich.

(2) Das Umweltbundesamt entwertet einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte unmittelbar nach der Ausstellung auch dann, wenn die thermische Energie nach § 28 Satz 3 nicht an einen Kunden oder Endnutzer geliefert wird. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

A b s c h n i t t 6

V e r a r b e i t u n g v o n D a t e n

§ 36

Datenschutz und Datensicherheit

Das Umweltbundesamt trifft bei der Einrichtung und bei dem Betrieb der Herkunftsnachweisregister nach § 3 die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 74 vom 4.3.2021, S. 35). Es berücksichtigt die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 37

Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Das Umweltbundesamt verarbeitet Daten, soweit diese erforderlich sind für

1. die Führung der Herkunftsnachweisregister nach § 3,
2. die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
3. den Vollzug dieser Verordnung durch das Umweltbundesamt oder
4. energiestatistische Zwecke.

Das Umweltbundesamt verarbeitet personenbezogene Daten, insbesondere die Daten nach § 9 Absatz 1, soweit diese für die Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 38

Löschung von Daten

Das Umweltbundesamt löscht Daten, die nicht mehr erforderlich sind für

1. die Registerführung nach § 3 Satz 2,
2. die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
3. den Vollzug dieser Verordnung durch das Umweltbundesamt oder
4. energiestatistische Zwecke.

§ 39

Überprüfung der gespeicherten Daten; Datenübermittlung

(1) Für einen effizienten Registerbetrieb gleicht das Umweltbundesamt die im Herkunftsnachweisregister für Gas und die im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte gespeicherten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, miteinander ab und tauscht sie zwischen diesen Registern aus im Hinblick auf die Erzeugung von

1. Gas aus oder auf Basis von thermischer Energie sowie
2. thermischer Energie aus Gas aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie oder kohlenstoffarmem Gas.

(2) Das Umweltbundesamt kann die in den Herkunftsnachweisregistern nach § 3 eingetragenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, mit den Daten abgleichen, die

1. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind,
2. im Marktstammdatenregister nach § 111e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energierechtlicher Vorschriften] geändert worden ist, gespeichert sind,
3. im Register Biostrom nach § 44 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gespeichert sind,
4. im Register Biokraftstoffe nach § 42 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gespeichert sind,
5. der zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, vorliegen,

6. in der Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme gespeichert sind,
7. im Biogasregister der Deutschen Energie-Agentur gespeichert sind oder
8. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) erhoben und gespeichert hat.

Das Umweltbundesamt kann Daten nach den Sätzen 3 und 4 mit dem Betreiber eines Registers oder einer Datenbank austauschen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit, der Richtigkeit oder der Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweisregister nach § 3 erforderlich ist. Zu diesem Zwecke darf das Umweltbundesamt Daten aus einem Register oder einer Datenbank nach Satz 1 erheben, speichern und verwenden, soweit diesbezüglich eine Mitteilungspflicht eines Registerteilnehmers nach dieser Verordnung besteht. Das Umweltbundesamt darf Daten an den Betreiber eines Registers oder einer Datenbank nach Satz 1 übermitteln, soweit die Daten dem Umweltbundesamt und in dem Register oder der Datenbank nach Satz 1 vorliegen und diesbezüglich eine Mitteilungspflicht des Registerteilnehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Registers oder der jeweiligen Datenbank nach Satz 1 besteht.

(3) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, darf das Umweltbundesamt Daten aus dem Herkunftsnachweisregister für Gas oder dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte übermitteln an

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
2. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
3. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
4. die nachgeordneten Behörden der in den Nummern 1 bis 3 genannten Bundesministerien,
5. Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie
6. Organe der Europäischen Union.

(4) Das Umweltbundesamt kann den Betreibern der Datenbanken und der Register nach Absatz 2 sowie den Behörden nach Absatz 3 über elektronische Schnittstellen den Zugang zu den in einem Herkunftsnachweisregister nach § 3 gespeicherten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, ermöglichen. Das Umweltbundesamt als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe nach Satz 1 Aufzeichnungen zu fertigen, die die folgenden Daten enthalten müssen:

1. die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten,
2. den Tag und die Uhrzeit der Abrufe,
3. die Kennung der abrufenden Dienststelle und
4. die abgerufenen Daten.

Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die protokollierten Daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen. Die protokollierten Daten sind sechs Monate nach der Protokollierung zu löschen.

(5) Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Schnittstelle ein, die es ermöglicht, Daten an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermitteln, soweit es für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, erforderlich ist. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 7

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g ; S c h l u s s v o r s c h r i f t

§ 40

Subdelegation an das Umweltbundesamt

Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Durchführung dieser Verordnung Folgendes zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die vorläufige und die dauerhafte Sperrung von Konten und den Ausschluss von Kontoinhabern und anderen Registerteilnehmern von der Nutzung der Herkunftsnachweisregister nach § 7 Absatz 3,
2. das Verfahren zur Übermittlung von Daten, die zur Nachweisführung unabdingbar sind, durch Registerteilnehmer an das Umweltbundesamt, nähere Anforderungen an die Bestätigung dieser Daten und an die dazu befugte Person sowie die zur Datenübermittlung Verpflichteten, soweit dies jeweils zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist,
3. ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit der Nutzung vorhandener Digitalisierungs- und Messtechnik, insbesondere kaufmännisch validierter Daten im Rahmen der Handhabung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen im Zusammenhang mit
 - a) der Anlagenregistrierung sowie
 - b) der Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte,
4. die nähere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister nach § 3,
5. nähere Anforderungen an
 - a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,
 - b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,
 - c) die Form des Herkunftsnachweises für Gas oder des Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen,
 - d) die ausnahmsweise Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas, die für strombasiertes Gas ausgestellt werden, oder von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie, ohne dass Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,
 - e) zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, die auf Antrag aufgenommen werden können,
 - f) die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, wenn die thermische Energie nicht an einen Kunden oder Endnutzer geliefert wird,
 - g) die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für die Kennzeichnung von Netzverlusten nach § 35 Absatz 1,
6. nähere Vorgaben zum Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,

7. vereinfachte Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorzusehen, wenn sonst ein unverhältnismäßiger Verfahrensaufwand entstünde für den Betreiber einer
 - a) Anlage zur Erzeugung von Gas mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt,
 - b) Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte mit einer installierten thermischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt,
8. den Abgleich von den in den Herkunftsnachweisregistern nach § 3 eingetragenen Daten, mit den Daten, die gespeichert sind
 - a) in anderen internationalen Registern und Datenbanken mit energiewirtschaftlichem Bezug, die nicht bereits in § 39 Absatz 2 Satz 1 aufgeführt sind, oder
 - b) in weiteren nationalen behördlichen Registern mit energiewirtschaftlichem Bezug, mit Ausnahme der bereits in § 39 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Register oder des Regionalnachweisregisters nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 41

Beleihung

(1) Das Umweltbundesamt ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Aufgaben der Einrichtung und des Betriebs der Herkunftsnachweisregister nach § 3 Absatz 1 bis 5 und § 4 Absatz 1 bis 4 des Herkunftsnachweisregistergesetzes sowie die Befugnis zum Erlass der hierfür notwendigen Verwaltungsakte wie insbesondere Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas und von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte einschließlich aller damit zusammenhängenden Verfahrenshandlungen ganz oder teilweise durch Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen, wenn diese die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt und die Übertragung für den Bund die wirtschaftlichere Alternative darstellt. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten nach Satz 1 schließt die Vollstreckung der erlassenen Verwaltungsakte im Wege der Verwaltungsvollstreckung ein. Eine juristische Person des Privatrechts besitzt die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Aufgabenerfüllung im Sinne von Satz 1, wenn

1. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung oder Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung verfügt,
3. sie rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von juristischen Personen, die in den Bereichen Energieerzeugung, Energiehandel oder Energievertrieb einschließlich Handel mit Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte oder sonstigen Nachweisen über die Erzeugung von Energie tätig sind,
4. sie durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist berechtigt, die nach Absatz 1 beliehene juristische Person des Privatrechts im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten. Die Aufgabenübertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 1,

oder entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 5 Buchstabe a einen dort genannten Herkunftsnachweis oder dessen Übertragung beantragt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1, 2 oder 3, § 15 Absatz 3, 4 oder 5, § 16 Absatz 3 oder § 30 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 6, eine dort genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und
3. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 oder § 34 Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 6, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 43

Evaluierung

(1) Die Bundesregierung evaluiert die Wirkung dieser Verordnung im Hinblick auf

1. die Begrenzung der Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für Letztverbräuche von thermischer Energie in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältesystem, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrunde liegende Anlage befindet, nach § 35 Absatz 1,
2. die Wirkung von Regelungen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden vor einem Absinken des Anteils grüner Energie in der an sie gelieferten thermischen Energie, das aus der Vermarktung von thermischer Energie aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultiert,
3. Anforderungen an die nachhaltige Erzeugung des Stroms zur Erzeugung von strombasiertem Gas oder strombasierter thermischer Energie.

(2) Die Evaluierung erfolgt fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz wurde die Rechtsgrundlage für ein Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geschaffen. Die Verordnung konkretisiert nun Vorgaben zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die zur Einrichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte notwendig sind. Die Verordnung dient dabei ebenfalls der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte.

Diese Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Sie trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen für eine nachhaltige Entwicklung aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Verordnung macht von den Verordnungsermächtigungen der §§ 4 und 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes Gebrauch und dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

In § 2 der Verordnung werden Begriffsbestimmungen geregelt, wobei sich die Definitionen für erneuerbare Energie und kohlenstoffarme Gase auf unionsrechtliche Vorgaben beziehen. In den Abschnitten 2, 3 und 4 werden allgemeine Vorgaben zu dem Herkunftsnachweisregister für Gas und dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, der Anlagenregistrierung und den Herkunftsnachweisen gemacht, wobei die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs beider Register dem Umweltbundesamt übertragen wird. Allgemeine Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sind in Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 geregelt. Besondere Vorgaben für Herkunftsnachweise für Gas ergeben sich aus Abschnitt 5 Unterabschnitt 2, für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus Abschnitt 5 Unterabschnitt 3. Die Mindestinhalte für Herkunftsnachweise in den §§ 17, 25 und 32 orientieren sich unmittelbar an den Vorgaben des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und werden um weitere Inhalte nach den §§ 18, 26 und 33 ergänzt, die auf freiwilliger Basis gemacht werden können. Abschnitt 6 enthält Vorgaben zur Verarbeitung, Löschung, Überprüfung und Übermittlung von Daten. Zuletzt wird das Umweltbundesamt in § 40 ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitere Konkretisierungen vorzunehmen, insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb der Herkunftsnachweisregister, zur Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, zu Gebühren und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen dieser Verordnung der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung ist nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Herkunftsnachweisregistergesetzes ermächtigt, diese Verordnung zu erlassen. Sie wird mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es setzt die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung setzt Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Es ist daher nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Vielmehr wird ein neues Instrument geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieser Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem diese Verordnung den Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzt, leistet sie einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 16, das mit seiner Zielvorgabe 16.6 den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen für eine nachhaltige Entwicklung verlangt. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe insbesondere, indem sie dem Umweltbundesamt allgemeine Vorgaben zu dem Gas- und dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, der Anlagenregistrierung und den Herkunftsnachweisen macht, um die Herkunft von Energie aus erneuerbaren Quellen auf eine objektive, transparente und nichtdiskriminierende Grundlage zu stellen. Regelungszweck dieser Verordnung ist die Stärkung der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Energieversorgung, indem mehr Transparenz für die beteiligten Marktakteure, insbesondere für Energieverbraucher, geschaffen wird. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet die Verordnung damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7: „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 7.2 und 7.3, bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz zu verdoppeln und den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie die Energieversorger in die Lage versetzt, gegenüber ihren Endkunden nachzuweisen, dass die gelieferte Energie zu einem nachweisbaren Anteil aus erneuerbarer Energie stammt.

Darüber hinaus werden mit den Herkunftsnachweisregistern zuverlässige Systeme zur Vermarktung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energiequellen geschaffen, die einen nachhaltigen Konsum und eine nachhaltige Produktion unterstützen, wie es Nachhaltigkeitsziel 12 verlangt: „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 12.6, Unternehmen zu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie die Mitteilungspflichten der Versorger über die Herkunft der gelieferten Energie regelt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die vorliegende Verordnung regelt die Errichtung und den Betrieb eines betrugssicheren Systems zur Registrierung der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (Herkunftsnachweisregister) durch das Umweltbundesamt. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Nummer 4.3 dargestellten Kosten hinausgehend – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Der Vollzugaufwand inkl. der einmaligen Sachkosten wird bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs finanziell und (plan)stellenmäßig durch den Einzelplan 09 ausgeglichen.

Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung:

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters besteht keine Verpflichtung, es ist vielmehr ein freiwilliges zuverlässiges System zur transparenten Vermarktung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energiequellen. Bei einer freiwilligen Nutzung der Register sind für die Wirtschaft die neuen Informationspflichten dieser Verordnung einschlägig, die für den effektiven und gemäß europäischen Rechtsvorgaben geforderten Betrieb des Herkunftsnachweisregisters notwendig sind. Die Informationspflichten beinhalten zum Teil einmalige, zum Teil anlassbezogene Mitteilungen.

Die abschließende Darstellung und die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGG erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

Dies betrifft insbesondere den Erfüllungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Gutachter bei der Anlagenregistrierung und (in bestimmten Fällen) bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen, die vom Anlagenbetreiber zu tragen sind. Der Grund hierfür ist, dass die Höhe der Kosten mit den Anforderungen im Zusammenhang steht, in welchen Fällen beziehungsweise für welche Angaben die Bestätigung eines Gutachters erforderlich ist. Dies kann sich nach Anlagentypen unterscheiden und wird erst in der Durchführungsverordnung konkretisiert.

Eine Prognose für die zu erwartende Anzahl von Konten und Anlagen in den beiden Registern ist für diese Verordnung noch nicht erforderlich. Diese Prognose wird erst möglich sein, wenn der Aufbau der Infrastruktur für die Einrichtung und den Betrieb der Register fortgeschritten ist.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die abschließende Darstellung und die Kalkulation des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

5. Weitere Kosten

Die Herkunftsnachweisregister sollen voraussichtlich nicht vor 2025 in Betrieb gehen. Es ist geplant, dass der Betrieb von Herkunftsnachweisregistern gebührenfinanziert und durch das Umweltbundesamt durchgeführt wird. Die abschließende Darstellung und die Kalkulation der Gebühren sollen im Rahmen der Verabschiedung der Durchführungsverordnung nach § 40 dieser Verordnung sowie einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG erfolgen. Die Grundlage bildet eine Potenzialanalyse, die aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wird.

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten für Gas, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbare Abwärme. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die den Registerteilnehmenden entstehenden Kosten für Herkunftsnachweisen können von den Versorgungsunternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für ein Produkt aus Gas, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbare Abwärme entscheiden, das Herkunftsnachweise nutzt, über den Preis weitergegeben werden. Jedoch sind diese Kosten im Verhältnis zum Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreis gering. Eine generelle Erhöhung der Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreise ist mit der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters nicht bezweckt und auch nicht zu erwarten. Zudem haben Verbraucherinnen und Verbraucher auch die Wahl, sich im Falle eines höheren Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmepreises nicht für ein Gas-/Wasserstoff-/Strom-/Wärmeprodukt zu entscheiden, das Herkunftsnachweise nutzt.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die bezweckte Erhöhung der Transparenz im Energiemarkt sollen die Marktfunktionen und deren Überwachung verbessert werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da es sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben handelt.

Eine Evaluierung der in dieser Verordnung umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgt auf EU-Ebene. Die EU-Kommission legt im Jahr 2026 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor und berücksichtigt die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001. Ein entsprechender Bericht wird 2032 veröffentlicht.

In § 43 ist eine Evaluierung von Teilaspekten dieser Verordnung vorgesehen, zu denen die Bundesregierung von ihrem nationalen Umsetzungsspielraum Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland berichten.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Gegenstand der Verordnung)

Mit der Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte werden unionsrechtliche Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt und nationalrechtliche Vorgaben aus dem Herkunftsnachweisregistergesetz in einem gemeinsamen Regelwerk für Herkunftsnachweise für Gas sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte konkretisiert. Außerdem wird das Umweltbundesamt zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält eine Legaldefinition des Dienstleisters, die identisch ist mit § 2 Nummer 2 Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist. Dienstleister sind danach Registerteilnehmer, die von einem Kontoinhaber bevollmächtigt werden, für diesen im Herkunftsnachweisregister tätig zu werden. Als Dienstleister kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bevollmächtigt werden. Die Rolle des Dienstleisters ist dafür gedacht, dass der Kontoinhaber einen Unternehmensexternen mit der Bewirtschaftung seines Kontos beauftragen kann. Dienstleister verfügen über kein eigenes Konto. Damit Dienstleister im Herkunftsnachweisregister tätig werden können, müssen sie sich im jeweiligen Register zunächst registrieren.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Definition von Energie aus erneuerbaren Quellen der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen, da diese Verordnung der Umsetzung dieser Richtlinie dient und so die größtmögliche rechtliche Kohärenz gewährleistet ist. Danach sind als erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas aufgezählt. Für die Konkretisierung der genannten Energiequellen können die weiteren Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 herangezogen werden.

Zu Nummer 3

Die Definition legt fest, was ein Fernwärme- oder Fernkältesystem ist. Maßgeblich ist das technisch verbundene Netz. Der Begriff ist weit zu verstehen. Insbesondere gibt es keine definierte Ober- oder Untergrenze, sodass auch etwa sogenannte „Nahwärmenetze“ oder Gebäudenetze im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes erfasst sind. Im Regelfall wird ein Wärme- oder Kältenetz identisch mit dem Fernwärme- oder Fernkältesystem sein. Wenn jedoch mehrere Wärme- oder Kältenetze miteinander verbunden sind und hydraulische Abgrenzungen bestehen, bilden sämtliche verbundene Wärme- oder Kältenetze ein Fernwärme- oder Fernkältesystem unabhängig von der Anzahl der Betreiber der Wärme- oder Kältenetze innerhalb des Systems. Jede Art von Fernwärme- oder Fernkältesystem ist erfasst, das heißt etwa zur Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Energiequellen und zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme oder -kälte oder zur Trinkwarmwasserbereitstellung (vgl. Artikel 2 Nummer 19 Richtlinie (EU) 2018/2001). Zu dem System gehören alle Anlagen, die für den Betrieb und die Versorgung der angeschlossenen Wärme- und Kälteutzer erforderlich sind, insbesondere die Rohrleitungen, Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und Wärme- oder Kältespeicher.

Zu Nummer 4

§ 2 Nummer 4 definiert den Begriff des Kontos, der identisch ist mit § 2 Nummer 4 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. Ein Konto ist danach eine bei der Registerverwaltung geführte Einrichtung innerhalb des Registers, in der die Ausstellung, die Übertragung, die Anerkennung und die Entwertung von

Herkunftsnachweisen oder die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Regionalnachweisen erfolgt. Das Konto ist einem Kontoinhaber nach § 2 Nummer 5 zugeordnet. Über das Konto erlangen die Kontoinhaber Zugang zum Herkunftsnachweisregister für Gas oder Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte. Konten dienen nur der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte. Allerdings können auch andere Registerteilnehmer, die nicht die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung eines Nachweises beabsichtigten, einen Zugang zur Registeranwendung erhalten. Dies gilt für Dienstleister, Gas- oder Wärmenetzbetreiber für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen. Dieser Zugang erfolgt jedoch nicht über ein Konto, sondern über einen anderweitigen elektronischen Zugang.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bestimmt, wer Kontoinhaber im Herkunftsnachweisregister für Gas oder Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte ist. Der Begriff deckt sich mit § 2 Nummer 5 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. Danach ist Kontoinhaber ein Händler, Anlagenbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für den die Registerverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte eröffnet hat. Bei den Kontoinhabern kann es sich um natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften handeln, die in der Gas- oder Wärmewirtschaft als Anlagenbetreiber, Händler oder Energieversorgungsunternehmen auftreten. Ob eine Rechtsperson oder rechtsfähige Personengesellschaft die Eigenschaft als Händler, Anlagenbetreiber oder Energieversorgungsunternehmen aufweist, prüft und entscheidet die Registerverwaltung auf Grundlage anderweitig normierter Begriffsbestimmungen. Die Registerverwaltung eröffnet ein Konto auf Antrag nach Maßgabe des Abschnitt 3.

Zu Nummer 6

Nutzer ist eine natürliche Person, die für einen Kontoinhaber oder einen Dienstleister zur Vornahme von Handlungen gegenüber dem Register berechtigt ist. Der Begriff deckt sich mit § 2 Nummer 6 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen können demnach keine Nutzer bevollmächtigen. Kontoinhaber (§ 2 Nummer 5) oder Dienstleister (§ 2 Nummer 1) können juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die selbstständig nicht handlungsfähig sind. Die Handlungen gegenüber der Registerverwaltung müssen durch natürliche Personen vorgenommen werden, die in der Verordnung als Nutzer definiert werden. Nutzer leiten ihre Rechte und Pflichten grundsätzlich von den Registerteilnehmern ab, die sie vertreten. Teilweise bestehen aber auch eigenständige Pflichten der Nutzer gegenüber der Registerverwaltung.

Zu Nummer 7

Das Postfach ist eine dem Registerteilnehmer und dem Netzbetreiber zugeordnete Einrichtung innerhalb des Kommunikationssystems des Registers, die für den Empfang von elektronischen Dokumenten und Nachrichten sowie für die Bekanntgabe von Entscheidungen durch die Registerverwaltung bereitgestellt wird. Der Begriff deckt sich mit identisch ist mit § 2 Nummer 7 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung. Eine Einstellung von Entscheidungen in das Postfach löst beispielsweise die Zugangsfiktion des § 41 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aus.

Zu Nummer 8

Der Begriff des Registerteilnehmers fasst die Akteure zusammen, deren Teilnahme an den Herkunftsnachweisregistern für Gas oder für Wärme oder Kälte für die Funktionsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Systems erforderlich ist. Registerteilnehmer haben Pflichten gegenüber der Registerverwaltung und können bei groben Pflichtverletzungen von der Teilnahme am Register ausgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 2 (Herkunftsnachweisregister)

Zu § 3 (Zuständige Behörde)

Zur Einrichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters wird, in Umsetzung von § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a Herkunftsnachweisregistergesetzes, das Umweltbundesamt als zuständige Behörde benannt.

Zu § 4 (Elektronisches System)

Dem Umweltbundesamt führt das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte und das Herkunftsnachweisregister für Gas als gemeinsamen elektronische Datenbank. Dies wird den Umständen gerecht, dass ein Herkunftsnachweis nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausdrücklich ein elektronisches Dokument ist. Ferner ermöglicht es die Nutzung von Synergieeffekten und schafft die Voraussetzungen für eine effektive Verwaltung.

Zu § 5 (Gemeinsame Datenbank)

Die Regelung setzt § 5 Absatz 1 Nummer 12 des Herkunftsnachweisregistergesetzes um. Danach ist ein Abgleich und Austausch von Daten mit dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Gaserzeugung, die Wärme- oder Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom, die Stromerzeugung mit Gas sowie mittels Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien möglich.

Zu Absatz 1

Es ist vorgesehen, dass das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte innerhalb einer elektronischen Datenbank betrieben werden. Der Aufbau und der Betrieb dieser Register erfolgen jedoch getrennt. Die Trennung der einzelnen Register innerhalb der gemeinsamen elektronischen Datenbank stellt dabei sicher, dass jedes Nachweisinstrument seinen jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt und Besonderheiten, die für die einzelnen Register bestehen, berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 2

Als weitere Möglichkeit, darf das Umweltbundesamt das zentrale Register für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in dieselbe elektronische Datenbank des Herkunftsnachweisregisters für Gas integrieren, wobei ebenfalls die Trennung innerhalb der Datenbank gewährleistet sein muss, um die Zweckerfüllung dieser getrennten Instrumente zu gewährleisten. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen bei Nachweisen für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und Gas aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie können Synergien seitens der Registerverwaltung beim Aufbau und Betrieb dieser Register genutzt werden, die auch Vorteile für die Nutzern dieser Register mit sich bringen.

Zu § 6 (Rechts- und Fachaufsicht über die zuständige Behörde)

Das Umweltbundesamt steht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt- Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Es unterliegt jedoch bei der Durchführung dieser Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Abschnitt 3 (Konto)**Zu § 7 (Konto)****Zu Absatz 1**

Für das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte sowie das Herkunftsnachweisregister für Gas wird ein Kontosystem eingeführt. Das Kontosystem wird dahingehend spezifiziert, dass ein Konto eine Voraussetzung für die Ausstellung, Inhaberschaft, Anerkennung, Übertragung, und Entwertung ist. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 geregelt.

Zu Absatz 2

Der Kreis der Personen, die zur Eröffnung eines Kontos berechtigt ist, ist weit gefasst und umfasst natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Hierunter fallen etwa nicht eingetragene Genossenschaften oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zu Absatz 3

Das Umweltbundesamt hat die Möglichkeit, ein Konto auf Antrag des Kontoinhaberinnen und Kontoinhabers vorübergehend zu sperren oder dauerhaft zu schließen. Ferner darf das Umweltbundesamt Konten bei Vorliegen einer Gefährdung der Zweckerreichung des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte oder des Herkunftsnachweisregisters für Gas vorläufig sperren oder schließen und damit Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber

von der Teilnahme am Herkunftsnachweisregistersystem auszuschließen. Von einer Gefährdung der Zweckerreichung ist in der Regel auszugehen, wenn die Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen gegen das Herkunftsnachweisregistergesetz, diese Verordnung oder die auf Grundlage dieser Verordnung erlassene Durchführungsverordnung verstoßen oder auf andere Weise den Betrieb stören. Dabei kommen insbesondere Handlungen in Betracht, die der Transparenz der Kennzeichnung und dem allgemeinen Doppelvermarktungsverbot entgegenwirken und deren Wiederholung mit einem Ausschluss begegnet werden kann. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für Sperrung, Schließung und den Ausschluss bleiben einer Regelung in der Durchführungsverordnung nach § 40 vorbehalten. Eine vorläufige Kontosperrung ist aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht.

Die Schaffung einer Regelung für die Sperrung, Schließung und den Ausschluss ist erforderlich, um das Umweltbundesamt in die Lage zu versetzen, bei dem Vorliegen einer Gefährdung der Zweckerreichung des Herkunftsnachweisregister für Gas oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte zu reagieren. Dies gilt umso dringlicher, da in Deutschland ausgestellte Herkunftsnachweise von anderen Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind und diese Anerkennung nur unter engen Voraussetzungen verweigert werden kann. Die Handlungsfähigkeit des Umweltbundesamtes als Registerverwaltung gewährleistet damit auch das Funktionieren des europäischen Systems für Herkunftsnachweise.

Zu § 8 (Kommunikationssystem)

Das Umweltbundesamt stellt im Rahmen seiner Pflicht zur Errichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters ein elektronisches Kommunikationssystem für die Verwaltung der Konten zur Verfügung. Das elektronische Kommunikationssystem dient als Plattform für die Verwendung, sowie auf Antrag die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte und stellt eine Umsetzung von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dar. Es ermöglicht eine einfache und effiziente Abwicklung der Kommunikation mit dem Register und die Bekanntgabe von Entscheidungen der Registerverwaltung. Im Hinblick auf die effiziente Abwicklung des Registers ist für die Kommunikation, für Anträge und die sonstige Nutzung eine Registrierung der Registerteilnehmer auf der Plattform erforderlich.

Zu § 9 (Kontoeröffnung und -führung)

Zu Absatz 1

Das Umweltbundesamt richtet auf Antrag ein Konto nach § 7 ein. Bei der Kontoeröffnung machen die Registerteilnehmer Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, die Kontoinhaber werden soll. Dabei sind in erster Linie Kontaktdaten zu hinterlegen. Für juristische Personen ist die Angabe der gesetzlichen Vertreter erforderlich sowie die Angabe von Register und Registernummer, sofern die Person in einem Register, wie dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder auch dem Unternehmensregister geführt ist. Darüber hinaus wird, sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer mitgeteilt. Dies dient der Identifizierung und eindeutigen Zuweisung der Konten zu den jeweiligen Registerteilnehmern. Im Zusammenhang mit der Versorgung mit Gas oder thermischer Energie ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Registerteilnehmer unternehmerisch tätig sind und somit über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer verfügen.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 sieht vor, dass Dienstleister im Herkunftsnachweisregister für Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen tätig werden können. Diese Möglichkeit besteht bereits im Strom-Herkunftsnachweisregister und ermöglicht es, Kontoinhaber und Kontoinhaberinnen bei ihrer Tätigkeit unterstützen oder zu entlasten. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 geregelt.

Zu Absatz 3

Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen der Registerverwaltung beantragen vor Beginn der Tätigkeit ihre Registrierung beim Umweltbundesamt. Ihre Tätigkeit beinhaltet insbesondere die Prüfung und Bestätigung von Angaben im Zusammenhang mit der Anlagenregistrierung und soll zur Richtigkeit und Zuverlässigkeit der ausgestellten Herkunftsnachweise und damit zum Funktionieren der Herkunftsnachweissysteme insgesamt beitragen. Für die Ausführung ihrer Tätigkeit sind Nachweise zu übermitteln, wie etwa ein Nachweis der Zulas-

sung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation. Für die Ausführung der Tätigkeit sind insbesondere Kontaktdaten erforderlich. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 geregelt.

Zu Abschnitt 4 (Registrierung von Anlagen)

Zu § 10 (Grundsätze der Anlagenregistrierung)

Für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises ist es zunächst notwendig die Erzeugungsanlage, aus der die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Energie erzeugt wird, zu registrieren. Dies erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers durch das Umweltbundesamt.

Zu § 11 (Antrag auf Registrierung)

Zu Absatz 1

Die geforderten Mindestangaben müssen sowohl für Gaserzeugungsanlagen als auch für Anlagen zur Erzeugung von thermischer Energie gemacht werden. Sie dienen der zweifelfreien Identifizierung der einzelnen Anlage und bilden die Grundlage für die Plausibilitätsprüfungen nach § 12 Absatz 1. Dies trägt zur Glaubwürdigkeit des Systems bei.

Anzugeben sind Standort, Typ, Leistung, Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Bezeichnung der Anlage einschließlich verbundener Anlagenteile, Daten zur Erfüllung der Anforderungen sowie nach den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts. Sofern vorhanden, ist die Nummer nach § 8 Absatz 2 Marktstammdatenregisterverordnung mitzuteilen.

Soweit sich die Bezeichnung der Anlage auch auf innerhalb einer Anlage verbundene Anlagenteile bezieht, dient diese Angabe der Klarstellung, dass Anlagenbetreiber Gase oder kohlenstoffarme Gase selbst als Zwischenprodukte erzeugen und anschließend zur weiteren Erzeugung entsprechender Derivate verwenden können. So kann ein Anlagenbetreiber beispielsweise selbst kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, um diesen wiederum zu methanisieren. Vorgaben zum Typ der Anlage können vom Umweltbundesamt in einer Durchführungsverordnung nach § 40 konkretisiert werden. So kann beispielsweise für Elektrolyseure zur Gaserzeugung die Art des Elektrolyseverfahrens angegeben werden. Unter den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts sind die Anforderungen der Norm CEN-EN 16325 gefasst. Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich ausdrücklich auf diese Norm, die jedoch zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Verordnung noch nicht finalisiert ist. Der CEN-Standard wird voraussichtlich Anforderungen stellen an eine Anlagenbeschreibung und Grundriss der Anlage, einschließlich Angaben zur Technologieart und zum Standort der Erzeugungsanlage, zum Standort des Vor-Ort-Verbrauchs des Gases und des Netzeinspeisepunkts oder des Punkts, an dem das Gas für den Handel verfügbar wird, wobei die Positionen der relevanten Eingangs- und Ausgangszähler angegeben werden. Außerdem werden zusätzlich zu den Angaben über die Kapazität der Gaserzeugungsanlage gegebenenfalls Angaben über die Nennkapazität einer Rohgaserzeugungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage, einer Verflüssigungsanlage, Methanisierungsanlage oder eines Elektrolyseurs benötigt. Die Angabe einer Nummer nach § 8 Absatz 2 Marktstammdatenregisterverordnung muss nur erfolgen, sofern die Erzeugungsanlage im Marktstammdatenregister registriert ist. Das kann insbesondere bereits der Fall sein für Stromerzeugungseinheiten in der Form von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, für Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungseinheiten oder Gasverbrauchseinheiten.

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen einer Durchführungsverordnung nach § 40 die Möglichkeit den Vorgaben der künftigen Norm CEN-EN 16325 sowie der EECS Regeln (European Energy Certificate System) adäquat zu begegnen. Dabei sollen Synergien mit vorhandenen Prüfungen genutzt werden. Die Regelung ist notwendig, um die Zulassung des Systems von Herkunftsnachweisregistern in Deutschland im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Association of Issuing Bodies (AIB) nicht zu gefährden.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält besondere Angaben für die Registrierung von Gaserzeugungsanlagen.

Zu Nummer 1

Für Anlagen mit einem Anschluss an das Gas- oder Wasserstoffnetz ist die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt anzugeben. Darüber hinaus ist der Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte zu erfassen, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.

Zu Nummer 2

Sofern kein Netzanschluss besteht, ist auf den Übergabepunkt abzustellen, über den das in der Anlage erzeugte Gas über ein nichtleitungsgebundenes Transportsystem in Verkehr gebracht werden. Am Übergabepunkt ist ebenfalls die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle anzugeben sowie dessen Ort.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält besondere Angaben für die Registrierung einer thermischen Erzeugungsanlage.

Zu Nummer 1

Zur Angabe der Herstellungsweise gehören insbesondere die Beschreibung des Herstellungsprozesses, der wesentlichen Herstellungsschritte und, sofern zutreffend, der entsprechenden Zwischenprodukte. Die verpflichtende Angabe, in welches Fernwärme- oder Fernkältenetz die zu registrierende Anlage eingebunden ist, ermöglicht die spätere Feststellung, ob die Voraussetzung des § 35 Absatz 1 Satz 1 für die Entwertung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte erfüllt ist. Eine Anlage ist in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz insbesondere eingebunden, wenn die Anlage zur Erzeugung thermische Energie an das Fernwärme- oder Fernkältenetz angeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Für Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen ist, genauso wie für Gaserzeugungsanlagen, die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle an dem Übergabepunkt anzugeben, über den die thermische Energie bei der Einspeisung zähltechnisch erfasst wird.

Zu Nummer 3

Für Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen der Bezeichnung und der Ort des Zählpunkts zu erfassen, über den die in der Anlage erzeugte thermische Energie bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird.

Zu Absatz 4

Es gibt eine Vielzahl von Registern und Datenbanken mit energiewirtschaftlichem Bezug. Mithin ist es möglich, dass Daten zu Erzeugungsanlagen, die nach dieser Verordnung registriert werden, bereits anderweitig erfasst sind. Um eine effektive Verknüpfung dieser Register und Datenbanken vorzubereiten und für eine möglichst einfache Handhabbarkeit und Begrenzung des Aufwands für die Registerteilnehmer zu sorgen, kann der Anlagenbetreiber das Umweltbundesamt ermächtigen, die benötigten Angaben zum Zwecke der Anlagenregistrierung erheben, sofern sie bereits anderweitig vorliegen. Nähere Einzelheiten werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 geregelt.

Zu § 12 (Prüfung des Antrags)**Zu Absatz 1**

Im Interesse einer effizienten Verwaltungsführung sieht die Verordnung eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten durch die Behörde vor. Zu diesem Zweck können Erläuterungen des Anlagenbetreibers und Unterlagen angefordert werden. Dabei kann sich das Umweltbundesamt auch auf Unterlagen beziehen, die etwa für andere verwaltungsrechtlichen Verfahren verwendet wurden wie der Anlagengenehmigung oder Förderung, sowie TÜV-Anlagenprüfungen oder Schornsteinfegerüberprüfungen. Dazu gehören insbesondere Nachweise über die Auszahlung staatlicher Förderung. Mit § 12 Absatz 1 Satz 2 macht die Verordnung von der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes Gebrauch.

Zu Absatz 2

Eine Bestätigung durch einen Gutachter erfolgt nur bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der gemeldeten Daten. Dabei kann die Bestätigung auch durch eine fachkundige interne Person erfolgen, sofern diese als Energiemanagementbeauftragter nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert ist.

Zu Absatz 3

Nach § 12 Absatz 3 hat das Umweltbundesamt die Möglichkeit, bei Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen auch ohne begründete Zweifel die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen, aus denen die Richtigkeit der übermittelten Daten hervorgeht. Hierzu kann das Umweltbundesamt insbesondere eine gutachterliche Bestätigung verlangen. Der Grund hierfür ist, dass Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen im Regelfall vertikal integriert sind. Der Anlagenbetreiber ist in dem Fall personenidentisch wie der Betreiber des Wärme- oder Kältenetzes und das Versorgungsunternehmen. Dadurch ist es nicht möglich, die Richtigkeit von Anlagendaten und Messverfahren durch einen vom Versorger unabhängigen Netzbetreiber zu bestätigen. Es gelten daher höhere Anforderungen, um die Verbraucherinformationsfunktion von Herkunftsnachweisen auszufüllen und die Richtigkeit gemeldeter Daten zu verifizieren.

Zur Verfahrenserleichterung kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Durchführungsverordnung nach § 40 die Kontrollanforderungen bei der Anlagenregistrierung konkretisieren und etwa nach Anlagentyp oder Anlagegröße staffeln. Dabei soll klargestellt werden, wie die Richtigkeit der Daten auch ohne Gutachterbestätigung durch die Einreichung geeigneter Unterlagen nachzuweisen ist. Dadurch sollen Teilnahmebarrieren am System für Herkunftsnachweise vermieden werden.

Zu Absatz 4

Um die Effektivität der Registerverwaltung zu gewährleisten, sind die angeforderten Erläuterungen und Unterlagen oder Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich zu übermitteln. Das Umweltbundesamt entscheidet über den Antrag auf Anlagenregistrierung. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen soll das Umweltbundesamt binnen eines Monats entscheiden.

Zu § 13 (Anlagenkennnummer)

Die obligatorische Vergabe einer Anlagenkennnummer dient der Senkung des administrativen Aufwands bei der Erstellung von Herkunftsnachweisen für Energie aus diesen Anlagen und erleichtert den Datenabgleich mit anderen Registern.

Zu Abschnitt 5 (Herkunftsnachweise)**Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)****Zu § 14 (Ausstellung und Form eines Herkunftsnachweises)****Zu Absatz 1**

Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Danach werden ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte jeweils für eine Megawattstunde ausgestellt. Die Ausstellung kann für sämtliche Energiemengen erfolgen, die ab dem Beginn des Kalendermonats erzeugt wurde, in dem die Anlage registriert wurde. Somit können Herkunftsnachweise beispielsweise für Wasserstoff ausgestellt werden, der ab dem ersten Tag eines Monats erzeugt wurde, selbst wenn die Registrierung der Anlage erst am 15. Tag desselben Monats erfolgte.

Zu Absatz 2

Die Ausstellung erfolgt in Einklang mit Artikel 2 Satz 2 Nummer 12 sowie Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in elektronischer Form. Die relevanten technischen Vorgaben beziehen sich auf die Norm CEN-EN 16325, die sich für Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte noch in Bearbeitung befindet.

Zu Absatz 3

Das Umweltbundesamt korrigiert Fehler, die bei der Ausstellung, Übertragung, Anerkennung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte festgestellt worden sind. Das

Umweltbundesamt kann auch auf eine Korrektur der Daten durch den Dateninhaber hinwirken und dafür Korrekturvorschläge machen. Ein Fehler kann nachträglich durch den Datenabgleich nach Absatz 1 oder auf sonstige geeignete Weise festgestellt werden. Die Rechte der von einer Korrektur betroffenen Registerteilnehmer werden durch deren Vorabinformation gewahrt.

Zu § 15 (Antrag auf Ausstellung)

§ 15 regelt die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte. Sie enthält allgemeine und besondere Vorgaben.

Zu Absatz 1

Antragsberechtigt für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte ist der Anlagenbetreiber. In der Verordnung wird nicht ausgeschlossen, dass neben einem Herkunftsnachweis für Gas oder einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte weitere Instrumente zu Nachweis- oder Kennzeichnungszwecken genutzt werden, etwa für Gas, das bereits in einem gesonderten, massenbilanzierten Verfahren erfasst ist. Allerdings muss gewährleistet sein, dass dadurch keine Doppelvermarktung erfolgt.

Zu Absatz 2

Dies wird durch die Regelung in § 15 Absatz 2 sichergestellt, mit der die Verordnung von § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Herkunftsnachweisgesetzes Gebrauch macht. Die Regelung stellt die Vermeidung von Doppelzählungen erneuerbarer Energien sicher, indem bereits beim Antrag auf Ausstellung mitzuteilen ist, ob die Herkunft des Gases, der Wärme oder Kälte in einem gesonderten, massenbilanzierten Verfahren nachzuweisen ist.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 3 nennt die Angaben, die in dem Ausstellungsantrag zu übermitteln sind. Die Regelung gilt gleichermaßen für Herkunftsnachweise für Gas und für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte.

Die Angabe nach § 15 Absatz 3 Nummer 3 bezieht sich auf die Energiemenge einer Megawattstunde nach § 14 Absatz 1 Satz 1. Die Regelungen in § 15 Absatz 3 Nummer 4 bis 8 dienen der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/2001. Es handelt sich um Mindestangaben, die im Herkunftsnachweis enthalten sein müssen.

Zu Absatz 4

§ 15 Absatz 4 nennt Angaben, die nur im Ausstellungsantrag für einen Herkunftsnachweis für Gas enthalten sein müssen. Die Regelung konkretisiert die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 Nummer 10 Herkunftsnachweisregistergesetz indem sie bestimmt wer zur Übermittlung dieser Angaben verpflichtet ist.

Zu Absatz 5

§ 15 Absatz 5 nennt Angaben, die nur im Ausstellungsantrag für einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte enthalten sein müssen. Die Art der thermischen Energie bezieht sich darauf, ob es sich um Energie in Form von Wärme oder Kälte handelt. Die Angabe, ob thermische Energie selbst genutzt oder an einen Kunden oder Letztverbraucher geliefert wird, ist für die Ausstellung erforderlich. Der Hintergrund ist, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte für selbst genutzte thermische Energie unmittelbar nach der Ausstellung nach § 35 Absatz 2 entwertet werden, um eine Doppelvermarktung auszuschließen.

Zu Absatz 6

Die Regelung gilt für biomassebasierte Energie. Die Art der Biomasse, die zur Erzeugung von Gas oder thermischer Energie eingesetzt wird, ist für die Vermarktung dieser Energie relevant. Biomasse kann in fester, flüssiger und gasförmiger Form genutzt werden. Dabei können primäre Bioenergieträger (zum Beispiel Raps, Weizen, Mais, Strauchschnitt oder Biomüll) zur energetischen Nutzung in flüssige (zum Beispiel Rapsöl) oder durch anaerobe Vergärung in gasförmige (zum Beispiel auf diesem Wege gewonnenes Methan) Sekundärenergieträger umgewandelt werden. Weiteres zu den erforderlichen Angaben wird durch das Umweltbundesamt in der Durchführungsverordnung unter Beachtung der Norm CEN-EN 16325 geregelt.

§ 15 Absatz 6 Nummer 2 und 3 bezieht sich auf die Nachhaltigkeitsvoraussetzungen für Biomasse. Die Angabe dient als Information im Herkunftsnachweis der Transparenz. Hintergrund ist, dass ein Herkunftsnachweis nur eine Kennzeichnungsfunktion für das jeweilige Produkt hat. Er erfüllt keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des verbindlichen Gesamtziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Im Zusammenhang mit der Anrechnung von Biomasse auf Zielvorgaben können strengere oder abweichende Anforderungen an die Eigenschaft als erneuerbare Energie gelten. § 15 Absatz 6 Nummer 2 und 3 verweist auf diese Anforderungen über den in das nationale Recht umgesetzten Nachhaltigkeitsstandard aus der Richtlinie 2018/2001 und macht für die Nutzer der Herkunftsnachweise sichtbar, ob die Energie diese materielle Kriterien erfüllt.

Für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises kommt es nicht darauf, ob die Anlage selbst in den Anwendungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung fällt oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung oder im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert ist. Da es sich lediglich um eine Information handelt, wird ein Herkunftsnachweis auch ausgestellt, wenn die jeweiligen Nachhaltigkeitsvoraussetzungen nicht eingehalten sind. Im Falle der Nichteinhaltung der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen wird diese Information jedoch ebenfalls auf dem jeweiligen Herkunftsnachweis angegeben.

Zu Absatz 7

Soweit ein Herkunftsnachweis über die Mindestangaben hinaus auch die zusätzlichen Angaben nach § 18, § 26 oder § 33 enthalten soll, regelt Absatz 7 die korrespondierende Pflicht des Anlagenbetreibers, die dafür erforderlichen Daten und Nachweise an das Umweltbundesamt zu übermitteln.

Zu § 16 (Ausstellung eines Herkunftsnachweises für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie)

Zu Absatz 1

Aus der Regelung ergeben sich die Voraussetzungen unter denen für Gas, das aus Strom erzeugt wurde, ein Herkunftsnachweis für Gas aus erneuerbarer Energie beziehungsweise für strombasierte thermische Energie ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbarer Energien ausgestellt werden darf.

Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Herkunftsnachweis nur eine Kennzeichnungsfunktion für das jeweilige Produkt hat. Er erfüllt keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des verbindlichen Gesamtziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sodass im Zusammenhang mit diesen Regelungen strengere oder abweichende Anforderung an die Eigenschaft als erneuerbare Energie gelten können.

Zu Absatz 2

§ 16 Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen der zur Energieerzeugung genutzte Strom als Strom aus erneuerbaren Energien anzusehen ist. Die Regelung nimmt Bezug auf bestehende Herkunftsnachweissysteme für Strom sowie auf die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote, die eine Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 darstellt.

Zu Nummer 1

Stromherkunftsnachweise sind das etablierte und zuverlässige Kennzeichnungsinstrument für die Anerkennung von Strom als erneuerbare Energie und die Zuordnung dieser Eigenschaft zu einem Produkt, das an den Stromverbraucher geliefert wird. Um eine richtlinienkonforme der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu gewährleisten, wird jedoch für die Zwecke dieser Verordnung auf weitergehende Kriterien, die die Anerkennung der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft einschränken, verzichtet.

Zu Nummer 2

Die Regelung verweist auf den in der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote geregelten Fall eines Direktanschlusses der Anlage durch eine physische Kopplung mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. In dieser Situation liegt auch ohne Strom-Herkunftsnachweise ein zuverlässiger Nachweis der Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des eingesetzten Stroms vor. Durch den Verweis wird Kohärenz mit bestehenden nationalen Regelungen hergestellt, die wiederum Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission aufgreifen.

Zu Nummer 3

Die Regelung verweist auf den in der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote geregelten Fall, dass Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wird und dabei die Bedingung der zusätzlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 6 der der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen, die Bedingung der zeitlichen Korrelation zwischen der Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 7 der der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen und die Bedingung der geografischen Korrelation zwischen dem Standort der Anlage zur Herstellung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs und dem Standort der Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs nach § 8 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen erfüllt sind. In dieser Situation liegt auch ohne Strom-Herkunftsnachweise ein zuverlässiger Nachweis der Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des eingesetzten Stroms vor. Durch den Verweis wird Kohärenz mit bestehenden nationalen Regelungen hergestellt, die wiederum Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission aufgreifen.

Zu Nummer 4

Die Regelung verweist auf den in der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote geregelten Fall, dass Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen wird während eines abwärts gerichteten Redispatch. In dieser Situation ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Diese Vorgabe wird über die Regelungen von zuschaltbaren Lasten operationalisierbar gemacht. Dafür sieht § 13k des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen vor, bei denen Lasten auf ein Netzbetreibersignal reagieren. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Abregelungen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms einzelnen Verbrauchsentscheidungen zuzuordnen, ist der Rückgriff auf die Regelungen zu zuschaltbaren Lasten zweckmäßig und zielführend. Durch den Verweis wird Kohärenz mit bestehenden nationalen Regelungen hergestellt, die wiederum Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission aufgreifen und in Einklang stehen mit Vorgaben auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 3

Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach für dieselbe Energieeinheit jeweils nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt und registriert werden darf. Dies betrifft auch konvertierte Energieeinheiten. Bei der Konversion von Energieeinheiten setzt die Ausstellung eines neuen Herkunftsnachweises für die erzeugte Energieeinheit zwingend die Entwertung des Herkunftsnachweises voraus, der für die zur Konversion eingesetzte Energieeinheit zuvor ausgestellt worden ist. Dadurch wird vermieden, dass sich für eine Energieeinheit mehrere Herkunftsnachweise gleichzeitig im Umlauf befinden.

Ferner dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/2001. Es handelt sich bei Angaben dazu, ob die Energieerzeugung gefördert wurde um Mindestangaben, die im Herkunftsnachweis enthalten sein müssen und daher im Rahmen des Ausstellungsantrags mitzuteilen sind. Dies betrifft Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und sonstige nationale Förderregelungen. Betriebsbeihilfen erfassen jede Betriebsförderung für Energie, die in der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend sind etwa Angaben im Herkunftsnachweis für thermische Energie zu machen, wenn für den in einer KWK-Anlage erzeugten Strom Betriebsförderung gewährt wurde. Für den Begriff der „Förderregelung“ wird auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. Dieser Begriff umfasst Förderinstrumente, die die Kosten erneuerbarer Energien

senken, den Verkaufspreis erneuerbarer Energien erhöhen oder die Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise steigern.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt wird muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt zusätzlich zu den Angaben nach § 15 und Absatz 3 die Angabe übermitteln, ob die Voraussetzungen des Teils 2 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote erfüllt sind.

Durch diese zusätzlichen, verpflichtenden Angaben im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für strombasiertes Gas ermöglicht die Regelung eine ökologische Differenzierung und zusätzliche Transparenz darüber, ob die Voraussetzungen nach der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote eingehalten wurden. Die dort geregelten Kriterien setzen die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission in nationales Recht um und sind maßgeblich für die Möglichkeit, das gelieferte Gas für die Erfüllung anderer rechtlicher Vorgaben anzurechnen. Die in den zusätzlichen Angaben enthaltenen Eigenschaften sind damit für die Bewertung der Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung.

Zu § 17 (Mindestangaben in Herkunftsnachweisen)

§ 17 regelt den notwendigen Mindestinhalt eines Herkunftsnachweises. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt nur bestimmte Mindestangaben. Die Mitgliedsstaaten können die Anforderungen an den Inhalt der Herkunftsnachweise erweitern. Solche erweiterten Inhalte, insbesondere zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben der Herkunftsnachweise und des Herkunftsnachweisregisters, können nach den §§ 18, 26 und 33 aufgenommen werden.

Zu Absatz 1

§ 17 Absatz 1 enthält Mindestangaben, die sowohl in Herkunftsnachweisen für Gas als auch in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte enthalten sein müssen. Die Regelung setzt Vorgaben in Artikel 19 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Insbesondere muss danach jeder Herkunftsnachweis Angaben über die Energiequelle enthalten, aus der die Energieeinheit umgewandelt wurde, sowie den Beginn und das Ende der Produktion. Zudem muss der Herkunftsnachweis den Standort, den Typ, die Kapazität und das Datum der Inbetriebnahme der Anlage aufführen. Der ausstellende Staat kann für die Vermarktung der Energie relevant sein und ist daher im Herkunftsnachweis zu nennen. Das gilt sowohl für den Fall, dass der in Deutschland vermarktete Herkunftsnachweis im Ausland ausgestellt wurde als auch, dass ein in Deutschland ausgestellter Herkunftsnachweis ins Ausland, insbesondere in einen anderen EU-Mitgliedstaat exportiert wird. Der Herkunftsnachweis muss mit einer einmaligen und damit eindeutigen Kennnummer versehen sein sowie das Ausstellungsdatum aufführen. So kann die genaue Zuordnung der ausgewiesenen Energieeinheit sichergestellt und eine Doppelausweisung der Energieeinheit verhindert werden.

Zu Absatz 2

Die Mindestangaben nach § 17 Absatz 2 gelten nur für Gas oder thermische Energie, die auf Basis von Biomasse erzeugt wurde und beziehen sich auf die Angaben im Ausstellungsantrag nach § 15 Absatz 6. Die in den zusätzlichen Angaben enthaltenen Eigenschaften sind für die Bewertung der Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung sein. Der Zweck ist die Schaffung von Transparenz und die Ermöglichung einer ökologischen Differenzierung.

Zu Absatz 3

Die Mindestangaben nach § 17 Absatz 3 gelten nur für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie und beziehen sich auf die Angaben im Ausstellungsantrag nach § 16 Absatz 3. Dadurch die Angabe zur Entwertung von Strom-Herkunftsnachweisen wird vermieden, dass sich für eine Energieeinheit mehrere Herkunftsnachweise gleichzeitig im Umlauf befinden. Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach für dieselbe Energieeinheit jeweils nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt und registriert werden darf. Dies betrifft auch konvertierte Energieeinheiten. Sie setzt ferner setzt Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach anzugeben ist ob die Energieeinheit in irgendeiner anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist. Das betrifft auch die mittelbare Förderung des Stroms, der zur Erzeugung des Gases oder der thermischen Energie, die dem jeweiligen Herkunftsnachweis zugrunde liegt, eingesetzt wurde. Betriebsbeihilfen erfassen jede Betriebsförderung für Energie, die in der Anlage erzeugt wurde.

Für den Begriff der „Förderregelung“ wird auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. Dieser Begriff umfasst Förderinstrumente, die die Kosten erneuerbarer Energien senken, den Verkaufspreis erneuerbarer Energien erhöhen oder die Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise steigern.

Zu § 18 (Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen)

Mit § 18 wird von der Möglichkeit der Mitgliedsstaaten Gebrauch gemacht, die Anforderungen an den Inhalt der Herkunftsnachweise zu erweitern. Solche abschließend aufgezählten erweiterten Inhalte werden auf Antrag aufgenommen, um Herkunftsnachweise und das Herkunftsnachweisregister für zusätzliche Aufgaben zu öffnen und den Nutzen zu mehren.

Die Regelung gilt für Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte nach § 16, denen Strom-Herkunftsnachweise zugrunde liegen. Angaben zusätzliche Transparenz darüber, ob für die Erzeugung von Gas oder thermische Energie eingesetzten Stroms eine neue oder Bestandsanlage eingesetzt wurde. Neue Anlagen sind im freiwilligen Ökostrommarkt ein qualitatives Differenzierungsmerkmal. Zudem sind eine weitere Qualitätsdifferenzierungen im Strommarkt möglich, etwa dahingehend ob Strom aus einem Drittstaat importiert wurde, oder die Nichtinanspruchnahme einer Förderung. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 40.

In Absatz 2 ist die weitergehende Möglichkeit vorgesehen, in einem Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte auf Antrag zusätzliche Angaben zu den bei der Erzeugung der Energieeinheit entstandenen Treibhausgasemissionen vorzusehen. Die Angabe der Treibhausgasemissionen weist die Umweltauswirkungen des erzeugten Gases oder der erzeugten Wärme oder Kälte transparent aus. Für die Ermittlung der insgesamt angefallenen Treibhausgasemissionen stehen unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Verfügung. In Betracht kommen für Wärme oder Kälte unter anderem die Methoden zur Ermittlung nach Maßgabe von Abschnitt 3 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2868), die auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) erlassen worden ist sowie andere anerkannte Methoden (z. B. Carnot). Die Angabe der Treibhausgasemissionen bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen sollte möglichst allen anerkannten Methoden offenstehen, die aus Nutzersicht verständliche Informationen generieren.

Zu § 19 (Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise)

§ 19 konkretisiert die Vorgaben in § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes, wonach ausländische Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte anzuerkennen sind. Die Regelung in der Verordnung setzt diese Vorgaben nach Artikel 19 Absatz 9 und Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 richtlinienkonform und kann im Rahmen einer Durchführungsverordnung des Umweltbundesamtes nach § 40 geregelt werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung bezieht sich auf die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt werden. Nach Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen Herkunftsnachweise für Energie aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie hinsichtlich der in Artikel 19 Abs. 7 Buchstabe a bis f der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Angaben anerkannt werden. Die Regelung bezieht sich auf diese Mindestangaben, die in der Verordnung in § 17 umgesetzt sind. Die Anerkennung ist aber nicht auf Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie beschränkt. Sofern ein anderer Mitgliedstaat der EU Herkunftsnachweise für kohlenstoffarmen Wasserstoff, kohlenstoffarmes Gas, unvermeidbare Abwärme oder thermische Energie aus anderen Quellen ausstellt, erfolgt ebenfalls eine Anerkennung durch das Umweltbundesamt.

Nach Satz 2 erhält das Umweltbundesamt die Möglichkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Herkunftsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch hinsichtlich zusätzlicher Angaben anzuerkennen, die keine Mindestinhalte darstellen.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt eine Umsetzung des Artikels 19 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dar, der eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus Drittstaaten vorsieht. Für die Anerkennung ist das Inkrafttreten des Drittstaatsabkommens maßgeblich.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt eine Umsetzung des Artikels 19 Absatz 9 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dar und bestimmt, wann die Anerkennung eines ausländischen Herkunftsnachweises verweigert werden kann. Die Verweigerung und deren Begründung sind der EU-Kommission anzuzeigen. Das Umweltbundesamt kann zu diesen Zwecken die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Um die Effektivität der Registerverwaltung zu gewährleisten, sind die angeforderten Erläuterungen und Unterlagen seitens des Antragstellers unverzüglich zu übermitteln.

Zu § 20 (Übertragung)

Die Regelung befristet den Zeitraum, innerhalb dessen ein Herkunftsnachweis übertragen werden kann. Sie stellt eine Umsetzung des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dar. Die Bezugnahme auf den Kalendermonat steht in Einklang mit der Verwaltungspraxis des Umweltbundesamtes beim Betrieb des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz und erleichtert so die gemeinsame Registerverwaltung. In der Verordnung wird nicht ausgeschlossen, dass neben einem Herkunftsnachweis für Gas oder einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte weitere Instrumente zu Nachweis- oder Kennzeichnungszwecken genutzt werden, etwa für Gas, das bereits in einem gesonderten, massenbilanzierten Verfahren erfasst ist. Allerdings muss gewährleistet sein, dass dadurch keine Doppelvermarktung erfolgt. § 20 Absatz 2 Nummer 2 stellt daher sicher, dass im Falle von § 15 Absatz 2 die Übertragung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte jenseits des massenbilanzierten Verfahrens ausgeschlossen ist.

Zu § 21 (Verwendung, Entwertung und Erklärung des Verfalls)**Zu Absatz 1**

Die Regelung verdeutlicht den Hauptanwendungsfall eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte auch in Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 beschrieben ist. Es handelt sich um ein Instrument für die eindeutige Zuordnung von Energieeigenschaften, wenn Energie an einen Letztverbraucher oder Endkunden geliefert wird.

Voraussetzung für diese Verwendung ist, dass der Kontoinhaber die Entwertung des Herkunftsnachweises für Gas oder des Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte bei einer Lieferung von Gas oder thermischer Energie beantragt und das Umweltbundesamt diesem Antrag stattgibt.

Der Nachweis wird gegenüber dem Letztverbraucher oder Endkunden durch Entwertung des Herkunftsnachweises erbracht. Mit der Lieferung wird die Energie in der Regel verbraucht. Nach dem Verbrauch ist kein Weiterverkauf dieser Energie möglich. Entsprechend ist durch Entwertung sicherzustellen, dass auch die Übertragung des Herkunftsnachweises für diese Energie nicht mehr möglich ist. Durch die Verknüpfung von Lieferung und Entwertung wird dem allgemeinen Doppelvermarktungsverbot nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Rechnung getragen.

Der Begriff des Endkunden bezieht sich auf Lieferungen thermischer Energie, da der Endkunde nicht zwingend auch der Letztverbraucher ist. So ist bei der Lieferung von Wärme an einen Gebäudeeigentümer, der das Gebäude vermietet, der Mieter der Letztverbraucher, ohne selbst Kunde zu sein.

Im Regelfall dient der Herkunftsnachweis dazu, die Eigenschaft nachzuweisen, dass Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Es können aber zusätzliche Eigenschaften nachgewiesen werden, die für die Vermarktung der Energie relevant sind. Dazu gehört etwa die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass diese Information im jeweiligen Herkunftsnachweis angegeben ist.

Der Herkunftsnachweis hat nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 10 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausdrücklich keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des verbindlichen Gesamtziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Mitgliedstaaten und keine Auswirkung auf die Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs von erneuerbarer Energie in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 2

In der Verordnung wird nicht ausgeschlossen, dass neben einem Herkunftsnachweis für Gas oder einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte weitere Instrumente zu Nachweis- oder Kennzeichnungszwecken genutzt werden, etwa für Gas, das bereits in einem gesonderten, massenbilanzierten Verfahren erfasst ist. Allerdings muss gewährleistet sein, dass dadurch keine Doppelvermarktung erfolgt. § 20 Absatz 2 Nummer 2 stellt daher sicher, dass im Falle von § 15 Absatz 2 die Entwertung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte jenseits des massenbilanzierten Verfahrens ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 3

Ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird zum Zwecke der Verwendung als Kennzeichnungsinstrument entwertet. Geschieht dies jedoch nicht innerhalb von achtzehn Kalendermonaten nach Erzeugung der dem Herkunftsnachweis für Gas oder dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrunde liegenden Energieeinheit, verfällt der Herkunftsnachweis automatisch. Damit wird – entsprechend den Vorgaben in Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 – die maximale Frist, innerhalb derer ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte verwendet und entwertet werden muss, auf achtzehn Kalendermonate festgesetzt. Nach dem Verfall können ein Herkunftsnachweis für Gas oder ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nicht mehr übertragen oder zur Kennzeichnung verwendet werden.

Zu § 22 (Löschung)**Zu Absatz 1**

§ 22 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Löschung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte. Dafür muss zunächst alternativ eine der Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt sein. Als weitere kumulative Voraussetzung muss der jeweilige Herkunftsnachweis § 22 Absatz 1 Nummer 4 nicht mehr zur Führung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 erforderlich sein.

Die Führung des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte muss nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 betrugssicher und zuverlässig ausgestaltet werden. Zur betrugssicheren Führung des Registers ist eine nachträgliche Stichprobenkontrolle der entwerteten Herkunftsnachweise für Gas sowie der Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte notwendig. Die Daten der Herkunftsnachweise für Gas sowie der Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte müssen auch nach der Entwertung eine gewisse Zeit gespeichert werden, um diese Kontrollen durchführen zu können. Darüber hinaus bleibt die Speicherung der Daten über entwertete Wärme- oder Herkunftsnachweise für Gas bei nachträglichen Gerichtsverfahren solange zulässig, wie diese Daten zu Beweisführungszwecken gebraucht werden. Die Löschung entwerteter Herkunftsnachweise muss daher unverzüglich automatisch erst dann erfolgen, wenn sie zur Führung des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte nicht mehr erforderlich sind.

Einzelheiten zur Löschung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Regelung hat eine klarstellende Funktion. Zur Verwendung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte ist die Entwertung oder zumindest Übertragung notwendig, die voraussetzt, dass ein gültiger Herkunftsnachweis auf dem Konto des Kontoinhabers ist. Die Verwendung eines gelöschten Herkunftsnachweises dürfte daher bereits faktische ausgeschlossen sein.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Anforderungen an die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas)

Zu § 23 (Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas)

Zu Absatz 1

Es besteht nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit Herkunftsnachweise für Gas auszustellen für Gas, das aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie erzeugt wurde.

In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas, die für kohlenstoffarme Gase ausgestellt werden, und daraus hergestellter Derivate vorgesehen. Die Kriterien, nach denen ein Gas als kohlenstoffarmes Gas zu qualifizieren ist, sind in § 2 Nummer 9 des Herkunftsnachweisregistergesetzes definiert. Einzelheiten zum Nachweis der Erfüllung dieser Kriterien werden in der Durchführungsverordnung nach § 40 konkretisiert.

Die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 2 macht von der Verordnungsermächtigung des § 5 Absatz 1 Nummer 17 Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch. Um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Registerverwaltung zu gewährleisten, ist insbesondere die Absicht zur Vermarktung unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 24 (Unterscheidbarkeit)

Die Regelung sieht vor, dass Herkunftsnachweise für Gas, die für kohlenstoffarme Gase ausgestellt werden, von jenen für Gas aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie zu unterscheiden sind. Diese Maßgabe ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 Herkunftsnachweisregistergesetz. Eine Unterscheidbarkeit kann sich in erster Linie aus der optischen Gestaltung ergeben. Sie wird außerdem inhaltlich durch die Mindestangaben von Herkunftsnachweisen zur Art der eingesetzten Energiequelle nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 sichergestellt. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 näher bestimmen.

Zu § 25 (Zusätzliche Mindestangaben im Herkunftsnachweis für Gas)

§ 25 enthält zusätzliche Mindestangaben, die in Herkunftsnachweisen für Gas enthalten sein müssen.

Zu Absatz 1

Nach § 25 Absatz 1 muss ein Herkunftsnachweis für Gas Angaben zur Art des Inverkehrbringens des Gases enthalten. Diese Angabe ist erforderlich, um bei der Entwertung nach § 27 die Einhaltung der relevanten Netzmerkmalen sicherzustellen, wenn das Gas aus einem Wasserstoffnetz oder einem Gasversorgungsnetz geliefert wird.

Zu Absatz 2

Gas, insbesondere Wasserstoffderivate, können Kohlenstoff bei der Herstellung des Gases einsetzen. Der Einsatz von Kohlenstoffen schützt das Klima aber nur, wenn dadurch keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen entstehen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 enthält Kriterien für die Nachhaltigkeit des eingesetzten Kohlenstoffs. Auf diese wird Bezug genommen und somit Kohärenz mit bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben gewährleistet. Die Regelung setzt § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Herkunftsnachweisregistergesetzes um.

Zu § 26 (Zusätzliche Angaben im Herkunftsnachweis für Gas)

Die zusätzliche Angabe nach § 26 ist freiwillig und nur auf Antrag des Anlagenbetreibers aufzunehmen. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung des Herkunftsnachweises für Gas zu stellen. Die Arbeitszahl gibt Aufschluss über den Wirkungsgrad der Energieumwandlung und definiert das Verhältnis vom notwendigen Energieeinsatz am Eingang der Energieumwandlung zum Energiegehalt des erzeugten Gases am Ausgang der Energieumwandlung. Die Arbeitszahl wird als Quotient (Energiegehalt des gasförmigen Energieträgers am Ausgang / Energieeinsatz am Eingang) aus beiden Größen dargestellt. Ohne einen entsprechenden Antrag des Anlagenbetreibers ist die Aufnahme zusätzlicher Angaben im Herkunftsnachweis für Gas nicht möglich.

Zu § 27 (Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch)

Die Regelung setzt Vorgaben aus Artikel 19 Absatz 8 Richtlinie (EU) 2018/2001. Danach müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entwertete Herkunftsnachweise beim Verbrauch von Gas aus einem Wasserstoff- oder Erdgasnetz, den relevanten Netzmerkmalen entsprechen müssen. Zu diesem Zwecke enthält ein Herkunftsnachweis für Gas Angaben zur Art des Inverkehrbringens des Gases.

Zu Absatz 1

Bei der Lieferung von Wasserstoff aus einem Wasserstoffnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, wenn ersichtlich ist, dass das dem jeweiligen Herkunftsnachweis zugrunde liegende Gas durch Einspeisung in ein Wasserstoffnetz in Verkehr gebracht wurde. Dabei ist ein Wasserstoffnetz nach § 3 Nummer 39a Energiewirtschaftsgesetz ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff. Weitere Vorgaben zur Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas, die für Wasserstoff ausgestellt werden, der aus einem Wasserstoffnetz geliefert wurde, richten sich nach der Norm CEN-EN 16325. Die Norm befindet sich zum Erlass der Verordnung noch in Bearbeitung.

Zu Absatz 2

Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz ist eine Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas zulässig, wenn diese den relevanten Netzmerkmalen des Gasversorgungsnetzes entspricht. Dies kann sich nach der Angabe im Herkunftsnachweis für Gas zur Art des Inverkehrbringens richten. Möglichkeiten und Vorgaben zur Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas, der für Wasserstoff ausgestellt ist, der über ein Wasserstoffnetz in Verkehr gebracht wurde, richten sich nach der Norm CEN-EN 16325. Die Norm befindet sich zum Erlass der Verordnung noch in Bearbeitung.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Anforderungen an die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte)**Zu § 28 (Ausstellung und Inhalt von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte)**

§ 28 sieht vor, dass ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus jeder Primärenergiequelle ausgestellt werden kann und ermöglicht damit auf freiwilliger Basis eine Vollkennzeichnung für die Herkunft von Wärme oder Kälte. Die Regelung setzt damit § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Herkunftsnachweisregistergesetzes um. In der Wärme- und Kälteversorgung wird damit die Nachweisfunktion von Herkunftsnachweisen betont. Denkbar ist, dass auf der Grundlage von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowohl produktbezogene als auch system- oder netzbezogene Eigenschaften über die Anteile erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme gegenüber Kunden oder weiteren Marktteilnehmern sowie Netz- oder Speicherverluste transparent und glaubhaft ausgewiesen werden können. Ferner können Berichtspflichten leichter erfüllt und vereinheitlicht sowie ein höherer Digitalisierungsgrad erreicht werden.

Die Regelung unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Arten von Herkunftsnachweisen. Unter Satz 1 Nummer 1 fallen Herkunftsnachweise für thermische Energie aus erneuerbaren Quellen. Als weitere Art von klimaneutraler thermischer Energie erfasst Satz 1 Nummer 2 Herkunftsnachweise für unvermeidbare Abwärme. Thermische Energie aus thermischer Abfallbehandlung kann unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen unter Satz 1 Nummer 1 oder unter Satz 1 Nummer 2 fallen, was jedoch nicht für die gesamte Energie aus einer solchen Anlage zutreffen muss. Deswegen regelt Satz 1 Nummer 3 eine weitere Kategorie, die eine Abgrenzung thermischer Energie aus fossilen Quellen ermöglicht. Als letzte Art von Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte ist als Auffangtatbestand unter Satz 1 Nummer 4 die Kategorie der anderen Quellen vorgesehen. Hierzu gehört insbesondere thermische Energie aus fossilen Quellen oder aus kohlenstoffarmen Gasen, aber auch Energie die nicht eindeutig zu einer bestimmte Primärenergiequelle zugeordnet werden kann, wie etwa Strom, der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird und keine der Voraussetzungen zum Nachweis der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft nach § 29 oder § 30 Absatz 1 erfüllt.

Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird nach § 4 Absatz 2 Herkunftsnachweisregistergesetz für thermische Energie ausgestellt, übertragen oder entwertet, die aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt und an Kunden geliefert wurde. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für

Wärme oder Kälte ist folglich davon unabhängig, ob die Lieferung über ein Fernwärme- oder Fernkälteversorgungsnetz oder im Rahmen eines Energie-Contracting-Modells außerhalb eines Fernwärme- oder Fernkälteversorgungsnetzes erfolgte.

Mit der Regelung in Satz 2 macht die Verordnung von der Ermächtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a des Herkunftsnachweisregistergesetzes Gebrauch, wonach abweichend von § 4 Absatz 2 des Herkunftsnachweisregistergesetzes geregelt werden kann, dass auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, aus denen nicht an einen Kunden geliefert wird, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte verlangen können. Die Verordnung stellt damit klar, dass sich die Zulässigkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen bei Nichtlieferung dann ergibt, wenn die thermische Energie der Eigenversorgung des Anlagenbetreibers dient. Die Hauptanwendung von Herkunftsnachweisen liegt in einer eindeutigen Zuordnung von Eigenschaften von Energie, die an die Verbrauchenden geliefert wird. Für bestimmte Anwendungsfälle kann es jedoch auch sinnvoll sein von diesem Hauptanwendungsfall abzuweichen. Die Möglichkeit Herkunftsnachweise für die Versorgung mit thermischer Energie aus eigenen Anlagen auszustellen und zu bewerten, kann insbesondere für Unternehmen eine Vereinfachung der Nachweisführung für die Bilanzierung selbst erzeugter Energie darstellen. Die Bilanzierung selbst erzeugter Energie bedarf einer komplexen Nachweisführung, sofern eine Eigenversorgungsanlage auch in ein Netz einspeist. Hintergrund ist, dass die Emissionen selbst erzeugter Energie als „Scope 1“-Emissionen gelten und direkt von den Unternehmen zu verantworten und zu kontrollieren sind. Gleichwohl können für größere Verbraucher sogenannte Prosumeranlagen mit Anschluss an ein Fernwärme- oder Fernkältesystem Effizienzvorteile zu einer vollständig dezentralen oder vollständig zentralen Versorgung bieten.

Es ist davon auszugehen, dass Herkunftsnachweise für reine Anlagen zur Eigenversorgung ohne Netzanschluss nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, da anderweitige Möglichkeiten der Nachweisführung existieren, etwa im Rahmen eines Energieaudit, die mit weniger Aufwand verbunden sind.

Zu § 29 (Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie)

Die Regelung verdeutlicht, für welche Anteile der strombasierten thermischen Energie welche Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte ausgestellt werden.

Strombasierte thermische Energie ist Wärme oder Kälte, die durch Umwandlung von Strom in thermische Energie oder unter Einsatz von Strom als Hilfsenergie zur Gewinnung thermischer Energie erzeugt wird. Dabei kann eine reine Umwandlung von Strom in thermische Energie erfolgen, etwa durch den Einsatz einer Power-to-Heat-Anlage (Prinzip des Tauchsieders). Darüber hinaus kann Energie aus erneuerbaren Quellen oder unvermeidbare Abwärme durch den Einsatz von Hilfsenergie, etwa in einer Wärmepumpe, nutzbar gemacht werden.

Für einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energien) sind zwei Fälle denkbar. Entweder es handelt sich um Wärme, deren Charakterisierung als erneuerbar daher rührt, dass sie zum Beispiel mit Hilfe einer Wärmepumpe aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnen wurde. Dabei wird von der Menge an gewonnener thermischer Energie diejenige Energiemenge abgezogen, die in Form des für die Gewinnung der thermischen Energie als Hilfsenergie eingesetzten Stroms verbraucht wurde, also zum Beispiel der für den Betrieb einer Wärmepumpe eingesetzte Strom.

Die Anrechnung der für die Wärmegewinnung eingesetzten Energiemenge erlaubt es, den verbleibenden Netto-Anteil der gewonnenen Wärme je nach Wärmequelle als erneuerbare Energie einzustufen, wenn die beispielsweise die Wärmepumpe im Übrigen Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 29 Nummer 2. Für die Gewinnung thermischer Energie aus unvermeidbarer Abwärme mit Hilfe einer Wärmepumpe findet sich eine entsprechende Regelung in § 29 Nummer 3.

Für diejenige thermische Energiemenge, der ein entsprechender Energieaufwand für die Gewinnung oder Erzeugung gegenübersteht, kommt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energiequellen nur dann in Betracht, wenn bereits für die zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzte Strom-Energiemenge die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft nachgewiesen ist. Dies richtet sich nach § 16 Absatz 2 und erfolgt etwa durch Entwertung entsprechender Strom-Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Quellen. Die Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des für die Erzeugung der thermischen Energie verbrauchten Stroms vermittelt sich der erzeugten Menge thermischer Energie und legitimiert die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 für diese Wärme- oder Kälteenergiemenge. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 29 Nummer 1.

Für die verbleibende thermische Energiemenge, für die zum einen kein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 29 Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit der zur Erzeugung verbrauchte Strom gegenzurechnen war, insoweit also der Charakter der aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnenen Energie nicht erneuerbar war und für die zum anderen auch kein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit die Voraussetzung eines Nachweises der Erneuerbare-Energien-Eigenschaft fehlt, können für die Zwecke der Vollkennzeichnung Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 4 erstellt werden, das heißt für Wärme aus anderen Quellen. Die Regelung dieses Falles findet sich in § 29 Nummer 4.

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, wann für thermische Energie, die auf den Einsatz von Strom zurückzuführen ist, ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für erneuerbare Energie nach § 28 Satz 1 Nummer 1 ausgestellt werden kann. Dabei wird Bezug auf die Voraussetzungen des § 16 genommen. Dies erfasst zunächst den Fall, dass für den zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzten Strom in entsprechendem Umfang Strom-Herkunftsnachweise entwertet wurden. Dies sichert die Wirkung des Doppelförderungsverbots ab, wonach nur entweder staatliche Förderung (EEG) oder Herkunftsnachweise zulässig sind. Darüber hinaus sind auch Fälle abgedeckt, in denen ein Direktanschluss zwischen der Wärmeerzeugungsanlage und der Erzeugungsanlage für Strom aus erneuerbaren Energien besteht sowie der Verbrauch von Strom zur Wärmeerzeugung in Rahmen eines Redispatch erfolgt.

Zu Nummer 2

Umgebungsenergie und Geothermie sind erneuerbare Energiequellen, die mittels einer strombetriebenen Wärmepumpe oder eines Kälteversorgungssystems nutzbar gemacht werden können. Die erzeugte thermische Energie ist als erneuerbare Energie zu kennzeichnen im Hinblick auf die Menge, die die zum Betrieb der Anlage eingesetzte Menge an Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 3

Wenn unvermeidbarer Abwärme durch den Einsatz von Hilfsenergie nutzbar gemacht wird, etwa durch eine Wärmepumpe, ist die erzeugte thermische Energie als solche zu kennzeichnen hinsichtlich der Menge, die die zum Betrieb der Anlage eingesetzte Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 4

Für strombasierte thermische Energie, bei der der eingesetzte Strom nicht aus erneuerbaren Quellen stammt oder bei dem die erneuerbare Eigenschaft nicht nach § 16 nachweisbar ist, besteht aufgrund des Ansatzes der Vollkennzeichnung die Möglichkeit, einen Herkunftsnachweis auszustellen. Dieser Herkunftsnachweis fällt in die Kategorie der „anderen Quellen“.

Zu § 30 (Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie)

Die Regelung verdeutlicht für welche Anteile der mittels Gaseinsatzes erzeugten thermischen Energie welche Art von Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte ausgestellt wird.

Gasbasierte thermische Energie ist Wärme oder Kälte, die in erster Linie durch Umwandlung von Gas in Wärme erzeugt wird. Hierzu gehört etwa die Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von Gas in einem Kessel oder einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Unter diese Regelung fällt außerdem thermische Energie, die unter Einsatz von Gas als Hilfsenergie zur Gewinnung von Umgebungswärme oder Geothermie erzeugt wird. Dadurch ist beispielsweise auch Wärme aus einer gasbetriebenen Wärmepumpe erfasst.

Für einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energie) sind zwei Fälle denkbar: beim ersten Fall handelt sich um Wärme, deren Charakterisierung als erneuerbar daher rührt, dass sie zum Beispiel mit Hilfe einer Wärmepumpe aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnen wurde. Dabei wird von der gewonnenen Wärme- oder Kälteenergiemenge diejenige Energiemenge abgezogen, die für die Gewinnung der Wärmemenge als Hilfsenergie eingesetzten Gases verbraucht wurde. Das ist zum Beispiel die für den Betrieb einer Wärmepumpe eingesetzte Gas-Energiemenge. Der Abzug der für die Wärmegewinnung eingesetzten Energiemenge erlaubt es, den verbleibenden Netto-Betrag der gewonnenen Wärme als erneuerbare Energie einzustufen. Die Regelung dieses Falls ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 2.

Für die Gewinnung von thermischer Energie aus unvermeidbarer Abwärme, zum Beispiel mit Hilfe einer gasbetriebenen Wärmepumpe, findet sich eine entsprechende Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 3.

Beim zweiten Fall kommt für diejenige thermische Energiemenge, der ein entsprechender Energieaufwand für die Gewinnung oder Erzeugung gegenübersteht, die Erstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 aus erneuerbaren Energiequellen nur dann in Betracht, wenn bereits für die zur Wärme- oder Kälteerzeugung eingesetzte Menge von Gas als erneuerbare Energie einzustufen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Gas als Biogas unmittelbar aus einer erneuerbaren Quellen stammt (§ 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Die Voraussetzung ist außerdem erfüllt, wenn entsprechende Herkunftsnachweise für Gas aus erneuerbaren Quellen entwertet (§ 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) oder die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft über Massenbilanzierungsnachweise dargelegt werden konnten (§ 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c). Der erneuerbare Charakter der verbrauchten und in Wärme umgewandelten Gas-Energiemenge vermittelt sich der erzeugten Menge thermischen Energie und legitimiert die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 1 (erneuerbare Energie). Die Regelung dieses Falls ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1.

Für die verbleibende thermische Energiemenge, für die zum einen kein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 erstellt werden kann, weil insoweit die zur Erzeugung verbrauchte Gasenergiemenge gegenzurechnen war, insoweit also der Charakter der aus Umgebungswärme oder Geothermie gewonnenen thermischen Energie nicht erneuerbar war und für die zum anderen auch kein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 erstellt werden kann, weil insoweit die Voraussetzung einer Entwertung von Herkunftsnachweisen oder Vorlage von Massenbilanzierungsnachweisen für das verbrauchte Gas fehlt, können für die Zwecke der Vollkennzeichnung Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte nach § 28 Satz 1 Nummer 4 erstellt werden, das heißt für Wärme aus anderen Quellen. Die Regelung dieses Falls findet sich in § 30 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es wird geregelt, wann für thermische Energie, für deren Erzeugung Gas verbraucht wurden, ein Herkunftsnachweis für Energie aus erneuerbaren Quellen nach § 28 Satz 1 Nummer 1 ausgestellt wird. Nach der ersten Alternative müssen Herkunftsnachweise für Gas nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in entsprechendem Umfang entwertet werden. Die zweite Alternative erlaubt es ferner, dass die Erneuerbare-Energie-Eigenschaft des eingesetzten Gases über Massenbilanzierungsnachweise dargelegt wird.

Soweit danach kein Herkunftsnachweis nach § 28 Satz 1 Nummer 1 ausgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einen Herkunftsnachweis nach § 28 Satz 1 Nummer 4 auszustellen.

Zu Nummer 2

Umgebungsenergie und Geothermie sind erneuerbare Energiequellen, die mittels einer gasbetriebenen Wärmepumpe oder eines entsprechenden Kälteversorgungssystems nutzbar gemacht werden können. Die gewonnene thermische Energie ist unabhängig von der Eigenschaft des verbrauchten Gases als erneuerbare Energie zu kennzeichnen, soweit die gewonnene Energiemenge, die zum Menge der zum Anlagenbetrieb eingesetzte Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 3

Bei der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, etwa durch eine gasbetriebene Wärmepumpe, ist die erzeugte thermische Energie ebenfalls entsprechend der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 als solche zu kennzeichnen hinsichtlich der Menge, die den zum Betrieb der Anlage eingesetzten Hilfsenergie übersteigt.

Zu Nummer 4

Für thermische Energie auf Basis von Gas, das nicht aus erneuerbaren Quellen stammt oder diese Eigenschaft nicht nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit aufgrund des Ansatzes der Vollkennzeichnung einen Herkunftsnachweis auszustellen. Dies eingesetzte Energiequelle wird im Rahmen der Mindestangaben im Herkunftsnachweis gekennzeichnet und der Herkunftsnachweis fällt in die Kategorie „andere Quellen“.

Zu Absatz 2

Der Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss nach Artikel 19 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/2001 Angaben über Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und sonstige nationale Förderregelungen enthalten. Das betrifft auch mittelbare Förderung für jene Energie, die zur Erzeugung der thermischen Energie, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, eingesetzt wurde. Betriebsbeihilfen erfassen jede Betriebsförderung für Energie, die in der Anlage erzeugt wurde. Entsprechende Angaben sind daher im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie zu machen. Für den Begriff der „Förderregelung“ wird auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen. Dieser Begriff umfasst Förderinstrumente, die die Kosten erneuerbarer Energien senken, den Verkaufspreis erneuerbarer Energien erhöhen oder die Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise steigern.

Zu § 31 (Unterscheidbarkeit)

Die Regelung sieht vor, dass Herkunftsnachweise thermische Energie aus anderen Quellen von den übrigen Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme zu unterscheiden sind. Hintergrund ist, dass die Kategorien unter § 28 Satz 1 Nummer 1 und 2 als Beitrag zur Dekarbonisierung der Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Rahmen gesetzlicher anerkannt werden, insbesondere nach Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Diese Maßgabe ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes. Eine Unterscheidbarkeit kann sich beispielsweise aus der optischen Gestaltung ergeben. Sie wird im Übrigen auch inhaltlich durch die Mindestangaben von Herkunftsnachweisen zur Art der eingesetzten Energiequelle nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 sichergestellt. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 näher bestimmen.

Zu § 32 (Zusätzliche Mindestangaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte)

§ 32 enthält zusätzliche Mindestangaben, die in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte enthalten sein müssen. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 näher bestimmen.

Zu Absatz 1

Zunächst muss ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte, über die allgemeinen Mindestangaben nach § 17 hinaus, die Angaben nach § 15 Absatz 5 enthalten. Die Art der thermischen Energie bezieht sich darauf, ob es sich um Energie in Form von Wärme oder Kälte handelt. Die Angabe, ob thermische Energie selbst genutzt oder an einen Kunden oder Letztverbraucher geliefert wird, ist für die Transparenz erforderlich. Ein Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte für selbst genutzte thermische Energie wird unmittelbar nach der Ausstellung nach § 35 Absatz 2 entwertet werden und kann damit nicht übertragen oder zur Kennzeichnung von gelieferter thermischer Energie verwendet werden.

Zu Absatz 2

Der Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte muss nach Artikel 19 Absatz 7 Richtlinie (EU) 2018/2001 Angaben über Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und sonstige nationale Förderregelungen enthalten, die auf den Angaben im Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für gasbasierte thermische Energie nach § 30 Absatz 2 beruhen.

Zu § 33 (Zusätzliche Angaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte)

Der Anlagenbetreiber kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben in Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte freiwillig beantragen. Einzelheiten kann das Umweltbundesamt im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 näher bestimmen.

Die Regelung enthält eine Auflistung von freiwilligen zusätzlichen Angaben, die das Umweltbundesamt im Rahmen des Ausstellungsantrags vorsieht.

Zu Nummer 1

Es sind Angaben möglich zum Medium, das zur Übertragung der thermischen Energie eingesetzt wird. Soweit vom universellen Transportmedium Wasser für Fernwärme abgewichen wird (z. B. Abgase, Abluft, Brüden,

Dämpfe, Thermoöle sowie Kühl- und Prozesswasser), kann dies Aufschluss über die Rahmenbedingungen der Energieübertragung geben und erhöht die Transparenz.

Zu Nummer 2

Arbeitszahl gibt Aufschluss über den Wirkungsgrad bei der Energieumwandlung und definiert das Verhältnis vom notwendigen Energieeinsatz am Eingang der Energieumwandlung zum Energiegehalt der thermischen Energie am Ausgang der Energieumwandlung. Die Arbeitszahl wird als Quotient (Energiegehalt des gasförmigen Energieträgers am Ausgang / Energieeinsatz am Eingang) aus beiden Größen dargestellt. Alternativ kommt die Angabe des thermischen Nutzungsgrades, ersatzweise eines vergleichbaren Kennwerts für die Effizienz der Erzeugung der thermischen Energie in Betracht.

Zu Nummer 3

Das Datum der Inbetriebnahme von Anlagenelementen schafft Transparenz darüber, ob eine neue oder bestehende Anlage eingesetzt wurde sowie ob oder wann eine Modernisierung der Anlage durchgeführt worden ist.

Zu Nummer 4

Die Angabe zum Labelssystem schafft zusätzliche Transparenz darüber, welche Zertifizierung erfolgt ist. Die Zertifizierung mit zugehörigem Labelssystem ist ein qualitatives Differenzierungsmerkmal.

Zu Nummer 5

Die Regelung eröffnet zusätzliche Angaben für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte über unvermeidbare Abwärme nach § 28 Satz 1 Nummer 2. In § 28 Satz 1 Nummer 2 wird auf den Begriff in § 2 Nummer 14 Herkunftsnachweisregistergesetz verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die Art der Abwärme bezieht sich insbesondere auf die Einordnung als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Gewerbeanlage, Stromerzeugungsanlagen oder Anlage im tertiären Sektor.

Zu Buchstabe b

Die eingesetzte Primärenergiequelle bezieht sich auf die ursprüngliche Energiegewinnung, insbesondere ob der Abwärme eine fossile Energiequelle, wie Erdgas, oder eine erneuerbare Energiequelle wie Strom aus erneuerbaren Quellen, Biogas oder Geothermie zugrunde liegt.

Zu Buchstabe c

Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ermöglicht die Angabe darüber, ob die Abwärme die unionsrechtlichen Anforderungen an die Einstufung als Abwärme erfüllt. Hier gelten insbesondere strenge Anforderungen an die Unvermeidbarkeit der Abwärme. Die EU-Kommission stützt ihre Auslegung des Begriffs auf den technischen Bericht der gemeinsamen Forschungsstelle der EU-Kommission (JRC126383, EUR 30869 EN) aus dem Jahr 2021.

Zu Nummer 6

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Angaben darüber zu machen, ob der Abfall, der zur Energieerzeugung in einer thermischen Abfallbehandlungsanlage eingesetzt wurde, der Überlassungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegt. Nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfasst dies nur Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. In Abgrenzung dazu unterliegen andere Abfälle der Gewerbeabfallverordnung und umfassen Abfallgemischen aus dem gewerblichen Bereich, die stofflich verwertet werden können. Der Anteil der Wärme, der aus der thermischen Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen resultiert, lässt sich aus den Abfallkonzepten und -bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und zum anderen aus den Heizwerten der unterschiedlichen Abfälle herleiten. Die Angaben ist für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Bedeutung. Sie ermöglicht eine ökologische Differenzierung und schafft zusätzliche Transparenz.

Zudem sind Angaben zur Erzeugung der thermischen Energie zulässig, soweit die Erfassung in einem vergleichbaren System zur thermischen Behandlung von Abfällen gegeben ist, deren Massenbilanzierung durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter bestätigt ist.

Zu Nummer 7

Die Angaben schaffen zusätzliche Transparenz zu spezifischen Merkmalen von Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen. Diese Merkmale können ein qualitatives Differenzierungsmerkmal sein.

Zu § 34 (Vermarktung thermischer Energie)**Zu Absatz 1**

Mit diesem Absatz wird von der Regelungsmöglichkeit in § 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch gemacht. Danach können Regelungen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden, vor einer aus der Vermarktung grüner Energie an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultierenden Absinkens seines Anteils grüner Energie getroffen werden. Dem Schutz der angeschlossenen Kunden ist bereits durch die Regelung in Absatz 1 teilweise Rechnung getragen.

Der Absatz 1 Satz 1 regelt zu diesem Zweck zunächst, dass die Vermarktung verschiedener Produkte für thermische Energie innerhalb eines Fernwärme- oder Fernkältesystems unter Nutzung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte zulässig ist. Da ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte jedoch nach Absatz 1 nur für Letztverbräuche in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältesystem entwertet werden kann, in den die Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage einspeist, führt die Vermarktung verschiedener Produkte innerhalb eines Systems zwangsläufig dazu, dass die Eigenschaften dieser Produkte im Hinblick auf den Energiemix oder die Treibhausgasemissionen von den Eigenschaften des Fernwärme- oder Fernkältesystems insgesamt abweichen. Erreicht ein Fernwärme- oder Fernkältesystem beispielsweise einen Anteil von 50 Prozent erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme, und einen Anteil von 50 Prozent thermischer Energie aus anderen Quellen, könnte ein Produkt mit einem Anteil von 70 Prozent erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme nur in begrenztem Umfang vermarktet werden. Gleichzeitig würde der Anteil erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme für die übrigen Kunden im äußersten Fall von 50 Prozent auf 30 Prozent fallen.

Zum Schutz der Kunden vor einer Absenkung des Anteils erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme, die aus einer Vermarktung unter Nutzung eines Herkunftsnachweises resultiert, darf ein Produkt nur insoweit vermarktet werden, als dass vertragliche Vereinbarungen mit bestehenden Kunden nicht verletzt werden. Wird also im Rahmen eines bestehender Wärmelieferverträge ein Anteil von erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme von 50 Prozent zugesichert und entspricht dies dem insgesamt verteilten thermischen Energiemix, müsste das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Vermarktung eines Produkts mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme entweder zusätzliche Wärmequellen mit den erwünschten Eigenschaften erschließen oder mit den bestehenden Kunden eine Anpassung des Wärmeliefervertrags vereinbaren.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach für geförderte Erzeugungsanlagen die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nur zulässig ist, wenn der Marktwert des Herkunftsnachweises im Rahmen der Förderung gebührend berücksichtigt wird. Aus der Vermarktung können sich Erlöse ergeben, die bei der konkreten Berechnung der Höhe der Förderung einbezogen werden müssen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung für eine Förderung zu beachten.

Um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet die Absicht zur Vermarktung unverzüglich bei der für die Förderung zuständigen Stelle anzuzeigen. Das Umweltbundesamt kann einen Nachweis über die Anzeige verlangen.

Die Regelung ist auf den Fall beschränkt, dass Herkunftsnachweise für die Vermarktung eines Produkts nach § 34 Absatz 1 verwendet werden. Sofern ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte nicht zur Vermarktung verschiedener Produkte verwendet, sondern ausschließlich wegen der Nachweisfunktion eingesetzt wird, kommt dem Herkunftsnachweis kein eigenständiger Marktwert zu. Entsprechend gibt es in dem Fall keinen im Rahmen einer Förderung berücksichtigungsfähigen Wert und keine Anzeigepflicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft zudem die klarstellende Regelung, dass gesetzliche Anforderungen an Eigenschaften oder an den Betrieb eines Wärme- oder Kältenetzes von der Vermarktung thermischer Energie innerhalb eines Fernwärme- oder Fernkältesystems unberührt bleiben.

Zu § 35 (Entwertung)**Zu Absatz 1**

§ 35 Absatz 1 beschränkt die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte auf die thermische Energie, die in das angeschlossene Fernwärmesystem eingespeist werden. Mit der Regelung wird von der Ermächtigungsgrundlage in § 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch gemacht. Damit verliert der Herkunftsnachweis die Handelsfunktion jenseits eines Fernwärme- oder Fernkältesystems und wird auf Handelsfunktion innerhalb dieses Systems sowie die Nachweisfunktion für die Herkunft der Wärme aus bestimmten Energiequellen begrenzt. Hierin unterscheidet sich der Rechtsrahmen für Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte von demjenigen für Gas- oder Strom-Herkunftsnachweise.

Die Betonung der Nachweisfunktion soll die Akzeptanz erneuerbarer Wärmeversorgung dadurch steigern, dass für alle Beteiligten transparent wird, aus welchen Energiequellen die Wärme im Fernwärme- oder Fernkältesystem stammt und eine unmittelbare Zurechenbarkeit der wirtschaftlichen Bedingungen der Wärmeversorgung in dem jeweiligen Fernwärme- und Fernkältesystem gewährleistet ist.

Investitionsanreize, die durch die Nutzung von Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte entstehen können, werden auf Fernwärme- oder Fernkältesysteme fokussiert, die jedenfalls auch im deutschen Bundesgebiet sind. Dies wird auch dazu führen, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen in einem Fernwärmesystemen ohne kostengünstige Optionen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme, keine Möglichkeit hat kosteneffizientere Wärmelösungen in anderen Wärmenetzen für die eigenen Zwecke zu nutzen. Im Ergebnis besteht ein Risiko, dass zunächst vergleichsweise höhere Wärmepreise im eigenen Fernwärme- oder Fernkältesystem entstehen. Zugleich ist aufgrund des ambitionierten Ziels nach dem Klimaschutzgesetz, in 2045 die Klimaneutralität zu erreichen, sachgerecht, dass gerade die Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen, in denen die vollständige Dekarbonisierung eine vergleichsweise größere Herausforderung darstellt, dazu angehalten werden, den verbleibenden Zeitraum effizient und vorrangig für die notwendigen Maßnahmen im eigenen System zu nutzen.

In § 35 Absatz 1 Satz 2 ist eine abweichende Regelung vorgesehen für den Einsatz mobiler thermischer Speicher. In diesen Fällen wird die Anlage zur Erzeugung thermischer Energie so behandelt, als ob sie in jenes Fernwärme- oder Fernkältesystem einspeist, in das die transportierte Energie eingespeist wird.

Die Regelung in § 35 Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es, dass für Netzverluste auf Antrag Herkunftsnachweise entwertet werden können. Damit wird von der Regelungsmöglichkeit in § 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b Herkunftsnachweisregistergesetz Gebrauch gemacht. Die Regelung ist eine konsequente Folge der Vollkennzeichnung. Dadurch erhalten auch Fernwärme- und Fernkälteversorgungsunternehmen als vertikal integrierte Unternehmen die Möglichkeit Transparenz über die Energiemengen und genutzter Energiequellen zu schaffen, die sich aus dem Betrieb des Systems ergeben. Eine Berücksichtigung von Netzverlusten erfolgt dabei im Wege einer anteiligen Berücksichtigung der Verluste bei der Entwertung der Herkunftsnachweise.

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 2 enthält eine besondere Entwertungsregel für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte, die nach § 28 Satz 3 für thermische Energie ausgestellt wird, die nicht an einen Kunden oder Endnutzer geliefert sondern vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird. Die Regelungen adressieren in erster Linie Betreiber sogenannter Prosumeranlagen, die größere Mengen thermischer Energie selbst erzeugen und verbrauchen und außerdem an ein Fernwärme- oder Fernkältesystem angeschlossen sind.

Die Angabe, ob thermische Energie selbst genutzt oder an einen Kunden oder Letztverbraucher geliefert wird, erfolgt bereits bei der Ausstellung. Um eine Doppelvermarktung der im Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte ausgewiesenen Eigenschaften für die thermische Energie zu vermeiden, ist der Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte im Falle der Eigenversorgung unmittelbar nach der Ausstellung zu entwerten. Der Anlagenbetreiber kann dann den entwerteten Herkunftsnachweis zu Kennzeichnungszwecken einsetzen.

Zu Abschnitt 6 (Verarbeitung von Daten)**Zu § 36 (Datenschutz und Datensicherheit)**

§ 36 konkretisiert die datenschutz- und datensicherheitsbezogenen Anforderungen an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt muss bei der Errichtung und bei dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ergreifen.

Die Regelung setzt § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Herkunftsnachweisregistergesetzes um.

Zu § 37 (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung)

Das Umweltbundesamt hat die grundlegende Befugnis zur Verarbeitung (der Begriff der Verarbeitung schließt u. a. das Erheben, das Speichern und das Nutzen ein) der registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten und knüpft diese an die Erforderlichkeit zur Registerführung. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, personenbezogene Daten von Registerteilnehmern zu löschen, wenn diese keine Anlage mehr betreiben und keine Funktionen der Plattform mehr beanspruchen. Ein Registerteilnehmer kann der Löschung widersprechen, etwa wenn er plant, in Kürze wieder auf der Plattform tätig zu werden. Die Vorschrift dient dem Datenschutz und verhindert, dass Daten von Personen unnötig gespeichert werden. Die Regelung der Nummer 4 ermöglicht dem Umweltbundesamt die Datenverarbeitung zu energiestatistischen Zwecken. Die Datenerhebung bildet die Rechtsgrundlage für die amtliche Energiestatistik, soweit sie von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt wird.

Zu § 38 (Löschung von Daten)

Die Regelung dient insbesondere der Klarstellung unter welchen Voraussetzungen eine Löschung der Daten nach § 37 erforderlich ist. Das Umweltbundesamt ist berechtigt und verpflichtet, Daten zu löschen, wenn diese nicht mehr für die Überwachung und den Vollzug dieser Verordnung oder zu energiewirtschaftlichen Zwecken benötigt werden. Zu den energiewirtschaftlichen Zwecken zählt auch die Energiestatistik.

Zu Nummer 1

Das Umweltbundesamt ist zur Löschung berechtigt und verpflichtet, wenn die Daten zur Registerführung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Das Umweltbundesamt ist zur Löschung berechtigt und verpflichtet, wenn die Daten zur Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 3

Das Umweltbundesamt ist zur Löschung berechtigt und verpflichtet, wenn die Daten zum den Vollzug dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 4

Das Umweltbundesamt ist zur Löschung berechtigt und verpflichtet, wenn die Daten für energiestatistische Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 39 (Überprüfung der gespeicherten Daten; Datenübermittlung)

§ 39 regelt die Befugnisse des Umweltbundesamts zum Austausch, zur Überprüfung und zur Änderung der registrierten Daten, die für eine hohe Validität der im Herkunftsnachweisregister gespeicherten Daten notwendig sind. Dies bezieht sich auch auf die Überprüfung personenbezogener Daten, soweit diese aufgrund von § 11, § 12 und § 15 erhoben werden.

Zu Absatz 1

Nach § 39 Absatz 1 kann das Umweltbundesamt die Daten, die im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte gespeichert sind, abgleichen und überprüfen. Die Ausübung dieser Befugnis liegt im Ermessen des Umweltbundesamts. Sie steht im Zusammenhang mit der Erzeugung von Gas aus thermischer Energie oder der Erzeugung von thermischer Energie aus Gas und umfasst somit sowohl Daten zur Anlagenregistrierung als auch zur Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas oder

Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte. So kann es insbesondere die von den Registerteilnehmern übermittelten Daten auf Plausibilität prüfen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 werden die Quellen genannt, die zum Abgleich genutzt werden können. Der Abgleich ist erforderlich, um eine hohe Validität der im Herkunftsnachweisregister verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Im Abgleich besteht eine weitere Möglichkeit der Validierung von registrierten Daten miteinander oder mit denen anderer Register oder mit Datenbanken.

Neben dem Datenabgleich ist auch die Möglichkeit des Datenaustauschs vorgesehen. Hiermit sollen eine möglichst einfache Handhabbarkeit und die Begrenzung des Aufwands für die nutzenden Unternehmen erreicht werden. Bei der Etablierung des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte wird eine effektive Verknüpfung mit bestehenden Datenbanken und Registern verfolgt, insbesondere mit dem Marktstammdatenregister oder dem Register für Strom-Herkunftsnachweise oder das Regionálnachweisregister.

Dabei wird sichergestellt, dass der Datenaustausch auf die Zwecke des jeweiligen Registerbetriebs beschränkt ist, indem nur Daten erhoben oder übermittelt werden dürfen, zu denen Mitteilungspflichten der betroffenen Registerteilnehmer oder Datenbanken im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Registers oder der Datenbank bestehen. Ferner erfolgt der Datenaustausch nur in dem Umfang, in dem Daten bereits vorliegen, sodass kein zusätzlicher Aufwand für die betroffenen Teilnehmer eines Registers oder einer Datenbank entstehen.

Zu Absatz 3

In § 39 Absatz 3 werden abschließend die Behörden genannt, die einen Zugriff auf die Daten des Herkunftsnachweisregisters für Gas oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte erhalten können. Als Mittel des Bürokratieabbaus soll das Herkunftsnachweisregister für Gas oder das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte von diesen Behörden verwendet werden, soweit die Behörden berechtigt sind und die Datenübermittlung für die Durchführung dieser Verordnung und die Aufgabenerfüllung des Umweltbundesamts nach dieser Verordnung erforderlich ist. Dabei können insbesondere Daten übermittelt werden für die Rechts- und Fachaufsicht, für die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank mit anderen Registern, zur Verwendung von Herkunftsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder zu Evaluierungszwecken auf Bundesebene oder der Ebene der Europäischen Union. Dies betrifft nicht-personenbezogene Daten, etwa zu Energieerzeugungsanlagen, erzeugten Energiemengen oder Daten, die in einem Herkunftsnachweis für Gas oder einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte enthalten sind.

Zu Absatz 4

Für die Datenübermittlung nach § 39 Absatz 2 und 3 kann das Umweltbundesamt elektronische Schnittstellen einrichten. Diese Schnittstellen dürfen genutzt werden, soweit diese verarbeitende Stelle zum Zugriff auf die gespeicherten Daten berechtigt sind und die Datenverarbeitung erforderlich ist. Das Umweltbundesamt führt für die durchgeführten Abrufe Abrufprotokolle.

Zu Absatz 5

Nach dem Gebäudeenergiegesetz ist vorgesehen, dass ein Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen über Massenbilanzierungsnachweise erfolgen kann. Um Herkunftsnachweise nach dieser Verordnung als weitere Nachweismöglichkeit zuzulassen, ist eine Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes erforderlich. Die Regelung in § 39 Absatz 5 schafft jedoch bereits die Möglichkeit, den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes im Falle einer solchen Änderung zu erleichtern, indem durch die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde die Verwendung von Herkunftsnachweisen auf elektronischem Wege abgeglichen kann. Die tatsächliche Datenübermittlung des Umweltbundesamts an die nach Landesrecht zuständigen Behörden steht unter dem Vorbehalt der notwendigen Gesetzesänderungen, ohne die eine Übermittlung nicht erforderlich ist.

Zu Abschnitt 7 (Verordnungsermächtigung; Schlussvorschrift)**Zu § 40 (Subdelegation an das Umweltbundesamt)**

Das Umweltbundesamt wird ermächtigt, eine Durchführungsverordnung zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht es dem Ermächtigungsadressaten Vorgaben technischer und organisatorischer Natur im Detail zu machen. Indem die Regelung sich lediglich auf die Ausgestaltung der näheren Anforderungen bezieht, wird klargestellt, dass die Subdelegation nur im Einklang mit Gesetz und dieser Verordnung sowie den relevanten unionsrechtlichen Vorgaben ausgeübt und nicht zur Einführung zusätzlicher materieller Entscheidungskriterien genutzt werden darf. Für die Antragsteller und die Führung des Registers soll durch die Anforderungen der subdelegierten Verordnung kein zusätzlicher Aufwand entstehen.

Zu Nummer 1

Die vorläufige und dauerhafte Sperrung von Konten und der Ausschluss von Kontoinhabern und anderen Registerteilnehmern von der Nutzung ist Gegenstand der Durchführung dieser Verordnung. Darum wird das Umweltbundesamt dazu ermächtigt, die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3 zu regeln.

Zu Nummer 2

Das Umweltbundesamt kann Anforderungen regeln im Zusammenhang mit der Übermittlung und Bestätigung von Daten durch Registerteilnehmer, soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist. Das betrifft insbesondere Daten, die zur Anlagenregistrierung nach § 10 oder zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte nach §§ 15, 16, 23, 28, 29 oder 30 erforderlich sind. Das Umweltbundesamt muss die Erforderlichkeit bei Erlass der Durchführungsverordnung begründen. Das Umweltbundesamt wird weiterhin ermächtigt, im Rahmen der Durchführungsverordnung nähere Anforderungen an die zur Bestätigung von Daten befugte Person zu regeln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere ein Umweltmanagementbeauftragter nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die für die Bestätigung von Daten erforderliche Zertifizierung verfügt.

Zu Nummer 3

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen an die Zulässigkeit der Nutzung vorhandener Digitalisierungs- und Messtechnik, insbesondere kaufmännisch validierte Daten im Rahmen der Handhabung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen im Rahmen der Anlagenregistrierung nach Abschnitt 4 oder der Ausstellung nach Abschnitt 5 regeln, soweit die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Das Umweltbundesamt kann die weitere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister nach § 3 regeln. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der zugrunde liegenden Infrastruktur, die für die Einrichtung und den Betrieb des Registers erforderlich ist. Dies umfasst nicht die Ermächtigung des Umweltbundesamtes zur Regelung näherer Anforderungen an den Betrieb der gemeinsamen Datenbank nach § 5 für das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und die Herkunftsnachweisregister für Gas sowie für Wärme oder Kälte.

Zu Nummer 5

Das Umweltbundesamt erhält die Möglichkeit im Rahmen einer Durchführungsverordnung Konkretisierungen der Vorgaben dieser Verordnung vorzunehmen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte.

Zu Buchstabe a

Die Konkretisierungsmöglichkeit betrifft alle Verwaltungsschritte, die in dieser Verordnung angelegt sind, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Buchstabe b

Das Umweltbundesamt darf Regelungen zur Durchführung der Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise nach § 19 und in Einklang mit den Vorgaben des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erlassen.

Zu Buchstabe c

Regelungen zur Form von Herkunftsnachweisen für Gas und der Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte im Sinne der optischen Gestaltung sowie die verwendeten Datenformate und Schnittstellen zu anderen informationstechnischen Systemen können in einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Buchstabe d

Das Umweltbundesamt kann Konkretisierungen der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas, der für strombasiertes Gas ausgestellt wird, und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie, für die keine Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 EEG oder nach § 30 Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind, vornehmen. Dies betrifft die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 und 4 geregelten Fälle und die Angaben und Nachweise, die in dem Zusammenhang erbracht werden müssen.

Zu Buchstabe e

Diese Verordnung regelt die Mindestinhalte von Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, bezüglich deren Mitteilungspflichten der Registerteilnehmer im Zusammenhang mit der Ausstellung und Entwertung bestehen.

Daneben sieht diese Verordnung die Möglichkeit vor, dass zusätzliche Angaben auf freiwilliger Basis durch Antrag des Anlagenbetreibers im Herkunftsnachweis für Gas oder im Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte gemacht werden. Im Laufe der Praxis kann das Bedürfnis nach weiteren Angaben oder Informationen bestehen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind und daher noch nicht im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden konnten. Mit dieser Subdelegation erhält das Umweltbundesamt die nötige Flexibilität, um im eigenen Ermessen auf diese Bedürfnisse reagieren zu können. Es können dadurch keine zusätzlichen Pflichten für Registerteilnehmer entstehen.

Zu Buchstabe f

Das Umweltbundesamt kann die Anforderungen an die Ausstellung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte nach § 28 konkretisieren sowie zur Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Entwertung stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Buchstabe g

Das Umweltbundesamt kann ergänzende Anforderungen nach § 35 Absatz 1 an die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für Netzverluste stellen, soweit diese zweckdienlich sind und der Durchführung dieser Verordnung dienen.

Zu Nummer 6

Das Umweltbundesamt kann zur Durchführung dieser Verordnung das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte regeln sowie festlegen, wie die Antragsteller dabei die Erfüllung verschiedener Antragsvoraussetzungen nachweisen müssen. Das Umweltbundesamt hat hierfür als Durchführungsbehörde die besten Voraussetzungen. Das Umweltbundesamt darf hiernach ausschließlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Konkretisierungen treffen, ohne jedoch zusätzliche materielle Entscheidungskriterien neu zu definieren.

Zu Nummer 7

Mit der Regelung macht die Verordnung von der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes Gebrauch, indem sie den Erlass vereinfachter Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Gas mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt, Wärme oder Kälte mit einer installierten thermischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt zum Gegenstand der Subdelegation an das Umweltbundesamt macht.

Zu Nummer 8

Soweit die Regelung weitere nationale behördliche Register mit energiewirtschaftlichem Bezug referenziert, handelt es sich hierbei beispielsweise um das künftige Wärmenetzregister.

Zu § 41 (Beleihung)

Das Umweltbundesamt ist ermächtigt, die ihm übertragenen Aufgaben auf eine geeignete juristische Person des Privatrechts mittels Rechtsverordnung zu übertragen. Durch Absatz 1 wird das Umweltbundesamt auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a Herkunftsnachweisregistergesetz ermächtigt, die Einrichtung und den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Gas des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte sowie die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte, ganz oder teilweise durch Beleihung auf eine juristische Person zu übertragen. Voraussetzung ist, dass diese die Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden und dies die wirtschaftlichere Lösung für den Bund darstellt. Das Umweltbundesamt ist nicht verpflichtet von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 Satz 3 konkretisieren, wann eine juristische Person des Privatrechts Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden. Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Umweltbundesamtes, das wiederum der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz untersteht. Diese Vorschrift gewährleistet die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der hoheitlichen Tätigkeit des Beliehenen. Daraus folgt, dass der Beliehene insbesondere verpflichtet ist, dem Umweltbundesamt Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und Unterlagen der Beliehenen vorzulegen, um dem Umweltbundesamt die Ausübung der Aufsichtspflichten zu ermöglichen. Die Beleihung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu Absatz 1 Satz 3**Zu Nummer 1**

Die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Beliehenen ausüben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden.

Zu Nummer 2

Der Beliehene muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeit besteht und der Beliehene organisatorisch zur Erfüllung der Aufgaben in der Lage ist.

Zu Nummer 3

Der Beliehene hat nur die in dieser Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen. Dies soll die Unabhängigkeit und Neutralität der Beliehenen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeit garantieren und mögliche Interessenkollisionen verhindern.

Zu Nummer 4

Es muss sichergestellt sein, dass der Beliehene im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz einhält. Da bei der Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung eines Herkunftsnachweises sensible personenbezogene oder betriebliche Daten anfallen können, stellt die Regelung klar, Daten einschließlich Betriebsgeheimnisse, die dem Beliehenen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zugetragen werden, nach den geltenden Vorschriften zu schützen sind.

Zu Absatz 2

Sofern von der Befugnis in § 41 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, regelt § 41 Absatz 2, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berechtigt ist, die nach Absatz 1 beliehene juristische Person des Privatrechts im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten. In diesem Fall ist die Aufgabenübertragung ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 42 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 42 wird die Möglichkeit zur Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände auf und stellt damit die Ausfüllungsnorm zur Bußgeldvorschrift des § 8 Absatz 1 Herkunftsnachweisregistergesetz dar.

Die Effizienz der Verwaltung von Herkunftsnachweisen setzt voraus, dass die Zahl falscher oder unvollständiger Daten minimiert wird. Der administrative Aufwand, Falschangaben zu identifizieren und insbesondere zu korrigieren ist erheblich. Dies wirkt sich systemgefährdend insbesondere im Hinblick auf die Tatsache aus, dass das System der Herkunftsnachweise auf der freiwilligen Entscheidung der Nutzer für eine Antragstellung und Nutzung beruht. Diese hängt aber maßgeblich auch davon ab, dass die Höhe des Verwaltungsaufwandes und damit der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis bleibt.

Dies hat zur Konsequenz, dass Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht in angemessener Weise die Schwelle für vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben der Antragsteller erhöhen. Das Strafrecht kann in diesem Zusammenhang mangels ausreichender Nachweisbarkeit einzelner Tatbestandsmerkmale keinen tragfähigen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderung leisten. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, eine Bewehrung der korrekten Datenbereitstellung und -verwendung durch entsprechende Bußgeldvorschriften zu gewährleisten.

Das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit der Herkunftsnachweisregister muss gewährleistet werden. Für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweisregister ist daher unabdingbare Voraussetzung, dass die Datengrundlage, die im Wesentlichen auf den jeweiligen Angaben der Registerteilnehmer beruht, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen hohen qualitativen Anforderungen gerecht wird. Es besteht eine hohe Risikolage für die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit der Register, die durch falsche Angaben oder Anträge, die formell ordnungsgemäß aber materiell rechtswidrig sind, beeinträchtigt werden kann. Die Bußgeldtatbestände tragen daher dem Umstand Rechnung, dass auch die Registerteilnehmer eine besondere Verantwortung für die Richtigkeit der bereitgestellten Datengrundlage und damit für ein glaubwürdiges und finanziell tragbares Herkunftsnachweissystem innehaben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Herkunftsnachweisregistergesetz, die von der Registerverwaltung mit einer Geldbuße von bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden können.

Der Tatbestand ist hiernach erfüllt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 1, oder entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 5 Buchstabe a, die Ausstellung oder die Übertragung eines dort genannten Herkunftsnachweises beantragt wird. Die Bußgeldbewehrung soll unter anderem sicherstellen, dass eine klare Zuordnung der Menge an Gas oder thermischer Energie erfolgt und damit insbesondere einer Doppelvermarktung als Gas oder thermische Energie aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien verhindern. Das Erfordernis der Bußgeldbewehrung ergibt sich damit auch aus Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach „für jede Einheit produzierte Energie [...] nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt“ wird. Um die doppelte Ausstellung effektiv zu verhindern, ist es erforderlich bereits die doppelte Antragstellung zu verbieten. Ein mildereres, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Herkunftsnachweisregistergesetz, die von der Registerverwaltung mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sanktioniert den Verstoß gegen verschiedene Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Kontoöffnung, der Anlagenregistrierung und dem Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für den Fall, dass der Anlagenbetreiber entgegen § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1, 2 oder 3, § 15 Absatz 3, 4 oder 5, § 16 Absatz 3 oder § 30 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 6, eine dort genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt. Dies ist eine für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Herkunftsnachweisregister unabdingbare Voraussetzung, weshalb es einer entsprechenden Bußgeldbewehrung bedarf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt dient dem effektiven Vollzug der Pflicht zur Übermittlung der vom Umweltbundesamt nach § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 angeforderten Erläuterungen und Unterlagen oder Bestätigungen für den Fall, dass der Antragsteller einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Nach Artikel 19 Absatz 9 (EU) 2018/2001 kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat verweigert werden, wenn „begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit“ bestehen. Somit hängt die Verkehrsfähigkeit der Herkunftsnachweise im Binnenmarkt, die das Umweltbundesamt für Deutschland als Mitgliedstaat ausstellt, von der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit der in den Herkunftsnachweisen enthaltenen oder zugrunde liegenden Angaben ab. Die Bußgeldbewehrung insbesondere des § 19 Absatz 3 Satz 2 leistet demnach einen Beitrag dazu, diese Qualitätskriterien zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient dem effektiven Vollzug der Anzeigepflichten in § 23 Absatz 2 Satz 2 oder § 34 Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 40 Nummer 6, die ihrerseits der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dienen. Hiernach ist für eine geförderte Erzeugungsanlage die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nur zulässig, wenn der Marktwert des Herkunftsnachweises im Rahmen der Förderung gebührend berücksichtigt wird. Denn aus der Vermarktung können sich Erlöse ergeben, die bei der konkreten Berechnung der Höhe der Förderung einbezogen werden müssen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung für eine Förderung zu beachten. Um zu gewährleisten, dass Anlagenbetreiber der Anzeigepflicht hinsichtlich der Absicht zur Vermarktung bei der für die Förderung zuständigen Stelle nachkommen, bedarf es der Bußgeldbewehrung in Nummer 3.

Zu § 43 (Evaluierung)

Einzelne Aspekte der Verordnung unterliegen der Evaluierung. Auf EU-Ebene ist bereits eine Evaluierung von Herkunftsnachweisregistern für Gas und Herkunftsnachweisregistern für Wärme oder Kälte vorgesehen, an der sich die Bundesregierung beteiligen wird. Aus diesem Grund werden zur Evaluierung dieser Verordnung nur Aspekte aufgegriffen, die die Ausübung nationaler Umsetzungsspielräume betreffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Aspekte dieser Verordnung, die der Evaluierung auf nationaler Ebene unterliegen.

Zu Nummer 1

Um einen möglichst schnellen Start des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte zu ermöglichen, wurde die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte bei einer Lieferung von thermischer Energie auf das Fernwärme- oder Fernkältesystem begrenzt, in dem sich die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Anlage befindet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine fernwärme- oder fernkältesystemübergreifende Entwertungsmöglichkeit Vorteile im Hinblick auf eine volkswirtschaftlich kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wärme- und Kältenetze mit sich bringt. Die Vor- und Nachteile einer übergreifenden Entwertung sollen im Rahmen der Evaluierung geprüft werden.

Zu Nummer 2

In § 34 Absatz 1 sind Regelungen zum Schutz von an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossene Kunden vor einem aus der Vermarktung von thermischer Energie resultierenden Absinken des Anteils erneuerbarer Energie in dem an Sie gelieferten Produkt enthalten. Im Zuge der Evaluierung soll das Zusammenspiel dieser Regelung mit weiteren Regelungen im Umfeld der Fernwärme- und Fernkälteversorgung untersucht werden, um zu ermitteln, ob die Maßnahmen ein ausreichendes Schutzniveau bieten.

Zu Nummer 3

In § 16 sind die Voraussetzungen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas, die für strombasiertes Gas aus erneuerbarer Energie ausgestellt werden, und für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie aus erneuerbaren Quellen geregelt. Im Zuge der Evaluierung soll ermittelt werden, ob diese Kriterien sachgerecht sind. Dabei kommt insbesondere eine Untersuchung möglicher Fehlanreize, Auswirkungen auf den Stromnetzbetrieb die Berücksichtigung von Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Evaluierung. Dabei richtet sich der Zeitpunkt nicht nach einem konkreten Datum, sondern nach Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Gas und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte um sicherzustellen. Das Datum der Inbetriebnahme ist aufgrund der Notwendigkeit die Infrastruktur für die Register aufzubauen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung ungewiss und mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass die Evaluation erst stattfindet, wenn Erfahrungen mit dem Registerbetrieb gesammelt werden konnten.

Zu § 44 (Inkrafttreten)

§ 44 regelt, zur unverzüglichen weiteren Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, da die Umsetzungsfrist nach Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits im Juni 2021 abgelaufen ist.